

Der Grundstein

Diese Nummer enthält den neuen Reichstarifvertrag für Hoch- und Tiefbauarbeiten.

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Tiefbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibentöpfereien und Glasereien, in Puzer- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Isolierer, Fliesenleger, Ofensetzer, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Monatsbezugspreis 1.— RM. (ohne Postgebühren). Bestellungen nur durch die Post. Schluß des Ablasses Montags früh.

Herausgeber: Deutscher Baugewerksbund
Berlin SW 68, Friedrichstr. 5-6. Fernspr.: 2 7 Dönhoff 7650, 7651, 6240. Postfach 65232.

Kontoführer: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14, Deutscher Baugewerksbund, Zentrale. Geschäftsanzeigen nach Tarif durch „Werba“, Berlin SW 11.

Quadragesimo anno . . .

Die Ueberschrift unseres Spitzenartikels wird vielen unserer Leser nicht verständlich sein. Wir übersetzen sie ins Deutsche: In vierzig Jahren. Quadragesimo anno heißt ein neues Papstfründschreiben, das man in der „gebildeten“ Welt Enzyklika nennt. Es knüpft an die Enzyklika „Rerum novarum“ des Papstes Leo XIII., die dieser vor 40 Jahren erlassen hatte. Diese Enzyklika beschäftigte sich bereits — wenn auch in vorläufiger Form — mit der sozialen Frage. In der Quadragesimo anno wird dieses Beginnen fortgesetzt, dabei ist für uns besonders wichtig, daß darin die sozialistische Gesellschaftskritik, von uns vielfach in scharfer Weise vertreten, nunmehr auch vom Papste in einem entscheidenden Punkte bestätigt wird. Es heißt da: „Sehen wir doch auf der einen Seite ungeheure Vermögen in der Hand ganz weniger Ueberreicher zusammengeballt, aber auf der anderen Seite eine unübersehbare Masse von Lohnarbeitern, die nichts besitzen als ihre Arbeitskraft. Eine Neuordnung der ganzen Wirtschaft ist daher unerlässlich.“

Das ist echt marxistisch. Mancher strenggläubige Katholik, soweit er am Fortbestand der kapitalistischen Volksausbeutung interessiert ist, wird in seinem Innern diese Ansicht des Papstes in Grund und Boden verdammen. Jedoch heißt es weiter: „Die Wirtschaft muß der Richtschnur der Gemeinwohlgerechtigkeit wieder angepaßt werden in der Form, daß der gemeinsame Ertrag von Kapital und Arbeit mehr der Billigkeit entsprechend geteilt wird.“ Demnach soll es also noch bei der kapitalistischen „Ordnung“ bleiben. Immerhin ist aber auch dieser Satz ein Teilziel, wenn auch nicht das Endziel der modernen Arbeiterbewegung. Und das ist sehr wichtig, besonders in der heutigen Zeit, wo in Deutschland der Lohnabbau ständig auf der Tagesordnung steht. Die Herren Brüning und Stegerwald sind gute Katholiken. Der Papst ist nach der Anschauung der katholischen Kirche unfehlbar; er irrt nie. Folglich müßten die Herren Brüning und Stegerwald die Anschauung des Papstes zu ihrer eigenen machen und von nun an allen Bestrebungen auf Lohnabbau den schärfsten Widerstand entgegensetzen. Außerdem dürfte von ihnen nicht mehr jeder neue Beitrag der besitzenden Klassen zur Linderung der ungeheuren Volksnot abgelehnt werden mit der „Begründung“, die Steuerlasten seien schon jetzt zu hoch, um die notwendige Kapitalbildung zu ermöglichen. Auch das widerspricht der Anschauung des Papstes.

Der Papst sucht weiterhin das Verhältnis zwischen Katholizismus und Sozialismus scharf abzuzeichnen. Das ist für ihn äußerst schwierig, zumal er wohl für den Katholizismus, aber nicht für den Sozialismus zuständig ist. Er sucht zu unterscheiden zwischen dem Kommunismus und der „anderen Richtung“, die den Namen Sozialismus führt. Der Kommunismus stehe für die Kirche „außerhalb jeder Erörterung“. Die „andere Richtung“ dagegen habe vielfach starke Abstriche an ihren Programmen vorgenommen und sei in einer Reihe von Punkten mehr oder weniger den katholischen Sozialprinzipien so nahe gekommen, daß viele sich fragen, ob denn außer der Namensverschiedenheit zwischen beiden noch etwas Streitig sei. Nach diesem wichtigen Eingeständnis fährt jedoch der Papst fort:

„Auch nach dieser weitgehenden Abschwächung und trotzdem viele seiner Forderungen durchaus der Gerechtigkeit entsprechen und auch von der Kirche vertreten werden, legt der Sozialismus (solange er wirklich Sozialismus bleibt) eine Gesellschaftsauffassung zugrunde, die so völlig der wahren Auffassung von der menschlichen Gesellschaft, wie wir sie aus der Frohbotschaft kennen, entgegengesetzt ist, daß jede

grundsätzliche Einigung mit ihm immer und unter allen Umständen ausgeschlossen ist; man kann nicht gleichzeitig guter Katholik und wirklicher Sozialist sein.“

Wir sehen, daß in der Brust Pius XI. zwei Seelen wohnen. Dies kommt daher, daß zwei Richtungen um das Ohr des Papstes kämpfen. Die eine Richtung wird gebildet durch das mächtige katholische Besitzbürgertum. Es verlangt kategorisch, den Einfluß der Kirche auf die Arbeiter auszunutzen, um möglichst viele Arbeiter vom Befreiungskampf der Arbeiter fernzuhalten. Ihr war es jetzt darum zu tun, daß der Papst abermals den Sozialismus verdamme. Und so kam er dann nach mancherlei Windungen zu dem nochmals gewundenen Schluß: „Kein Katholik darf wirklicher Sozialist sein.“ Dem klerikalen Besitzbürgertum steht aber eine andere Richtung entgegen, vertreten durch bedeutende katholische Gelehrte, durch Seelsorger, die innerhalb der Arbeitererschaft wirken und schließlich auch durch religiöse Sozialisten. Diese Richtung meint wieder, es sei für die Kirche wichtiger, um das Vertrauen der Arbeiter zu ringen, als dem Besitzbürgertum die Wähler zu erhalten. Diese Richtung erkennt, daß die Kirche die gesamte Arbeitererschaft von sich stößt, wenn sie den Arbeitern als Bundesgenossin der Besitzparteien, als Beschützerin des Kapitalismus, als Todfeindin des Befreiungskampfes der Arbeiterklasse entgegentritt. Der Papst müsse die Berechtigung des Kampfes um die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ziele des Sozialismus anerkennen und nur fordern, daß der Kampf um seine Ziele nicht mit dem Kampf gegen Religion und Kirche vermischt werde.

Der Papst wählte die goldene Mittellinie. Mit der einen Hand segnete er, die andere Hand ballte er zur zürnenden Faust. Er sagt, ein guter Katholik könne vielleicht Sozialist, aber nicht „wirklicher“ Sozialist sein. Und an anderer Stelle sagt er, eine Neuordnung der ganzen Wirtschaft sei unerlässlich. Jedenfalls ist das gegenüber früheren päpstlichen Kundgebungen ein anerkennenswerter Fortschritt. Bereits vor einigen Jahren erklärte Papst Pius XI., die Grundbegriffe der gesellschaftlichen Ordnung seien keine ewigen Kategorien, sondern dem geschichtlichen Wandel unterworfen. Schon das war eine deutliche Absage an die unbedingte Heiligkeit des Privateigentums, die vor 40 Jahren von Papst Leo XIII. in der Rerum novarum vertreten worden ist. Auch im Oktober 1929 forderte Papst Pius XI. in einem Schreiben an den Reichsverband der katholischen Arbeitervereine Deutschlands die Begründung einer neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Und mit ausdrücklicher Genehmigung des Papstes konnte vor einigen Wochen der Erzbischof Dr. Kordac von Prag in ungewöhnlich scharfer, kapitalismuskritischer Weise zu den „wirtschaftlichen Gründen des sozialen Welt Übels“ Stellung nehmen und erklären: „Der Staat kann die Produktionsmittel aus dem Eigentum von Privaten in das Eigentum der Gesamtheit übertragen, wenn das zur befriedigenden Lösung der sozialen Frage dienen würde. Die Hunderttausende- und Millionenanteile der großen Banken und Aktionäre seien nicht Eigentum, sondern Diebstahl, daher müsse das gegenwärtige Wirtschaftssystem mit dem gefährlichen Wucher der Bankkapitalisten abgebrochen werden.“ Und der Jesuitenpater Georg Bichlmaier erklärte kürzlich in einer öffentlichen Kanzelpredigt: „Die Wurzel der Weltwirtschaftskrise ist zu suchen in der Krise des Privateigentums.“ Diese Krisen hätten ihre Ursachen in der einseitigen Verteilung des Produktionseigentums und der dadurch bedingten ungeheuren Macht einzelner Kapitalisten. Dadurch sei eine weitgehende soziale und wirtschaftliche Abhängigkeit der großen Masse, Unsicherheit und Unzufriedenheit geschaffen

worden. Das Privateigentum werde vielfach bewußt zur Ausbeutung wirtschaftlich abhängiger Menschen mißbraucht. Die übermäßige Kapitalanhäufung berge große Gefahren in sich. Es sei unmöglich, solche Masse noch zu überschauen und ihre Entwicklung zu beherrschen. Das sei vom religiös sittlichen Standpunkt aus unhaltbar. Das siebente Gebot schütze zwar das Eigentum, es wende sich aber nicht gegen eine weitgehende Vergesellschaftung von Produktionsgütern und Geldinstanzen, wenn das Gemeinwohl dies erfordern sollte. Nicht alles Privateigentum, aber die großen Produktionsgüter und lebenswichtigen Betriebe kämen für eine solche Vergemeinschaftung in Frage. Der einzelne könne diese großen Produktionseinheiten nicht mehr beherrschen; seine Herrschaft wird gemeingefährlich. Es muß eine höhere Macht die Sache in die Hand nehmen, die Gemeinschaft, der Staat.

So sprach der Jesuitenpater Georg Bichlmaier. Ein „wirklicher“ Sozialist kann auch nicht viel anders reden. Und wenn der Papst trotz alledem erklärt, ein guter Katholik könne nicht wirklicher Sozialist sein, so halten wir dies nur für eine als Uebergangsstadium zu wertende Anschauung. Rerum novarum war nicht das letzte Wort in dieser Frage, ebensowenig ist es Quadragesimo anno. Alles ist im Fluß. Der Papst bestätigt die Wandlung der Gesellschaft, er bestätigt die Wandlungen des Sozialismus. Ideologien werden von Tatsachen beherrscht. Quadragesimo anno ist ein Fortschritt. Mancher katholische Arbeiter wird daraus die Nutzenwendung ziehen. Wir haben schon seit jeher behauptet, daß sich Sozialismus und wahres Christentum miteinander decken. Das ist uns bisher in ganz entschiedener Weise von christlichen Blättern, sogar von katholischen Arbeiterblättern, abgestritten worden. Den Beweis dafür ist man uns allerdings schuldig geblieben. Der Sozialismus marschiert auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung, er ist berufen, den Privatkapitalismus abzulösen. Und die Kirche macht einen großen Fehler, wenn sie das nicht erkennt und sich nicht rückhaltlos auf die Seite der Besitzlosen — genau wie es Christus getan hat — stellt. Als das Bürgertum seine großen Kämpfe gegen den Absolutismus und den Feudalismus führte, ließ in diesem Kampfe die Kirche ihre Macht den herrschenden Schichten. Aber trotz aller Bannflüche siegte das Bürgertum. Und sofort verstand es die Kirche, sich dem neuen Zustande anzupassen. Auch heute noch steht die Kirche, im Zeitalter des Kampfes der Arbeiterklasse gegen das privatkapitalistische System, auf der Seite des Privatkapitalismus. Wir sind aber vollkommen überzeugt, daß sich die Kirche in dem Maße, wie die Arbeiterklasse siegt, auch mit der neuen Macht abfinden und sich der neuen Ordnung anpassen würde. Es klingt heute schon etwas anders als vor 40 Jahren. Vielleicht hören wir nach 20 Jahren von einer Sexagesimo anno. Vielleicht klingt es dann wieder bedeutend deutlicher als in der Quadragesimo anno. Einst wird die Zeit kommen, in der sich auch die katholische Kirche offiziell und ohne Einschränkung zum Sozialismus bekennen wird. Damit würde sie dann zu einer wahrhaft christlichen Gemeinschaft. Sie würde dann das, was der Stifter der christlichen Religion gelehrt hat, zur Tat reifen lassen. Endlich würde dann seinem Grundsatz Rechnung getragen, daß der, der zwei Röcke hat, dem einen abgeben, der keinen hat, und der Reiche nur dann selig werden könne, wenn er seinen Reichtum den Armen gebe. Die katholischen Arbeiter aber, denen vom Papst verkündet wird, daß schon heute eine „Neuordnung der ganzen Wirtschaft“ unerlässlich sei, sollten sich in der Erkenntnis, daß der Papst unfehlbar ist, auf diesen Zustand vorbereiten und sich endlich aus innerer christlicher Ueberzeugung mit dem Sozialismus befreunden!

Zum Vierten Bauarbeiter-Schutzkongress.

Die große Berliner Bauausstellung hat zahlreiche Interessenverbände bewogen, während der Ausstellungszeit ihre Tagungen abzuhalten. Kein Zweig der Bauwirtschaft wird fehlen, alle werden den Weg suchen, der am besten und leichtesten zum wahren Ziel dieser Bauwirtschaft führt — zum Profit! Da ist es dem Bundesvorstand des ADGB, zu danken, daß auch er zu einem Kongress aufgerufen hat: zum Bauarbeiterschuttkongress. Dort wird nicht wie auf den Tagungen der Unternehmer- und Wirtschaftsverbände über „Soll und Haben“, sondern über den Mittelpunkt alles wirtschaftlichen Geschehens, über den Menschen im Arbeitsprozeß beraten werden. Kongresse sind Meilensteine am Wege unserer Bestrebungen. Es gilt Rückblick und Ausblick zu halten. Blicken wir also zunächst zurück.

Am 20. und 21. März 1899 trafen die Abgeordneten der baugewerblichen Arbeiterverbände zum erstenmal zu einem Bauarbeiterschuttkongress zusammen. Zum erstenmal erfuhr damit auch die Öffentlichkeit Näheres über die Zustände auf den Baustellen. Die eingeladene Reichsbehörde verwarf es damals, einen Vertreter in die Berliner Koppenstraße zu entsenden. Dazu gebrauchte sie folgende Ausrede: „Vertreter des Reichsamt des Innern können zu dem am 20. und 21. d. M. stattfindenden Kongresse der Bauhandwerker und Hilfsarbeiter zu meinem Bedauern mit Rücksicht auf die Lage der Dienstgeschäfte nicht entsandt werden. Graf von Posadowsky.“ — Die Kongressteilnehmer quittierten diese Mitteilung mit Lachen. Die vom ersten Bauarbeiterschuttkongress geleistete Arbeit fand ihren Ausdruck in einem Plan zum organisatorischen Aufbau der Bauarbeiterschuttbewegung und in der Aufstellung der Grundforderungen: Schafft bessere Schutzgesetze und bessere Baufenüberwachung.

Vier Jahre später tagte vom 29. bis 31. März 1903 der zweite Bauarbeiterschuttkongress in Berlin. Dort konnte festgestellt werden, daß der organisatorische Ausbau der Bauarbeiterschuttbewegung gute Fortschritte gemacht hatte. Die Zentralkommission für Bauarbeiterschuttschutz mit ihrem Sitz in Hamburg hatte unter der rührigen Arbeit ihres Sekretärs Gustav Heinke gute Arbeit geleistet. In fast allen größeren Orten Deutschlands waren örtliche Bauarbeiterschuttkommissionen gebildet worden. Sie entfalteten eine starke Tätigkeit. Trotzdem waren die Forderungen des ersten Kongresses auf Verbesserung der gesetzlichen Bestimmungen und der Baufenkontrolle nahezu unerfüllt geblieben. Der gesamte Verhandlungsstoff des Kongresses war eine Anklage gegen den Staat und die Träger der Bauwirtschaft, die ihre Pflicht gröblichst veräußerten. Die Abgeordneten gingen auseinander mit dem Gelohnis nicht zu ruhen und zu rasen bis ihre Forderungen erfüllt seien.

Zehn Jahre später, 1913, wurde in Leipzig die bis dahin größte Bauausstellung eröffnet. Die gesamte Bauwirtschaft gab sich ein Stillschicken, das über den nationalen Rahmen weit hinausging. Um dieselbe Zeit — am 11. und 12. August — tagte der dritte Bauarbeiterschuttkongress. Deutschlands Wirtschaft und nicht zuletzt auch die Bauwirtschaft standen in Blüte. Der Bauarbeiterschuttkongress beleuchtete die Reife dieser Blüte, die alles andere als schön war. Durch eine rigorose Lohnpolitik schädigten Bauprejudikanten- und Baulehrenten den Bauarbeiter auf das rücksichtslosste. Auf den Baustellen hielt der Unfallseufzer reiche Ernte. Jahr um Jahr über 1000 Tote im deutschen Baugewerbe! Der Kongress konnte zwar einige örtliche Verbesserungen in den Schutzvorschriften feststellen, die aber meist wirkungslos blieben, weil insbesondere das damalige Preußen jedem Fortschritt hemmend im Wege stand. Baukontrollen aus Arbeiterkreisen hatten nur einige süddeutsche Staaten angestellt.

Und nun 18 Jahre später: 1931. Wieder gibt sich die Internationale Bauwirtschaft ein Treffen. Diesmal wieder

in Berlin. Heute haben auch die Vertreter der Privatwirtschaft ihre Sorgen. Die Baufähigkeit liegt danieder. Wer aber glaubt, daß unsere wirtschaftlichen Gegner bei ihren Tagungen auch der Nöte und Beschwerden der Bauarbeiter gedenken, der irrt sich gewaltig! Diese Aufgabe bleibt den Abgeordneten des Vierten Bauarbeiterschuttkongresses vorbehalten. Der Rückblick auf die letztvergangenen 18 Jahre zeigt diesmal wesentliche Fortschritte, die besonders seit November 1918 gemacht worden sind. Dazu gehört in erster Linie die Verbesserung der Baufenkontrolle. Neben einer Vermehrung der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften auf nunmehr zusammen 130 und einer Anzahl nebenamtlicher Kontrollen der Baupolizei sind heute rund 235 Baukontrollen aus Arbeiterkreisen tätig. In der Gesetzgebung hat sich manches geändert. So gelang u. a. die Vereinheitlichung der Unfallverhütungsvorschriften der zwölf Baugewerks-Berufsgenossenschaften. Gleichzeitig konnte auch eine Verbesserung der Vorschriften erzielt werden. Ihre Trennung in solche für Unternehmer und Arbeiter wurde beseitigt, die Mitwirkung der Betriebsräte im Unfallschutz in den Vor-

Hörer der Deutschen Welle!

Am Montag, dem 8. Juni, überträgt die Deutsche Welle Königswusterhausen den ersten Teil der

Eröffnungkundgebung des 4. Bauarbeiterschutts-Kongresses

des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes aus dem Plenarsaal des Reichstagsgebäudes.

Begrüßungsansprache (Theodor Leipart, Vorsitzender des ADGB).

„Zweck und Ziel des Bauarbeiterschutts“ (Vortragender Kollege Nikolaus Bernhard).

Beginn der Kundgebung und der Uebertragung vormittags pünktlich 10 Uhr.

schriften selbst verankert und der Unternehmer verpflichtet, den Baudelegierten die Vorschriften kostenlos auszuhandigen. Daneben konnten wesentliche Verbesserungen aller Einzelbestimmungen erzielt werden. — Auch die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft wurden in dieser Form umgearbeitet und dürfen in aller nächster Zeit in Kraft gesetzt werden. Für den Eisen- und Stahlbau sind mit den Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften besondere Vorschriften für die Montage von Eisen und Stahl vereinbart worden. In den sanitären Vorschriften einzelner Länder wie Sachsen, Thüringen u. a. sind wesentliche Verbesserungen erzielt worden. Außerdem gelang es, weitere Berufskrankheiten auf die Liste der „anerkannten Berufskrankheiten“ zu setzen. Zurzeit sind für das Baugewerbe anerkannt: Die Erkrankungen durch Blei, Arsen und ihre Verbindungen, die Erkrankungen durch Kohlenoxyd sowie die Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen und schließlich die Staublungenkrankungen bei Sandstein-gewinnung sowie bei der Be- und Verarbeitung. Zur Verhütung dieser Krankheiten sind vom Verband der Baugewerksberufsgenossenschaften unter Mitwirkung der

Spitzengewerkschaften Krankheitsverhütungsvorschriften beraten und ausgearbeitet worden. Ihre Inkraftsetzung steht bevor. Die Mitwirkung der Baudelegierten bei den Baufenkontrollen und ihre Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen ist durch einige Ministerialerlasse sichergestellt worden.

Trotzdem bleibt dem Vierten Bauarbeiterschuttkongress noch eine Fülle von Arbeit. Wenn die Abgeordneten ihren Blick auf Gegenwart und Zukunft lenken, dann werden sie feststellen, daß die Unfälle leider nicht zurückgegangen sind, sondern im Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Arbeiter noch gestiegen sind. Ursachen hierfür sind u. a. die Einführung von Baumaschinen und die Steigerung des Arbeitstempos. Die Veränderungen im Gerüstbau, wo in den letzten Jahren zahlreiche Neuerungen eingeführt wurden, öffnen ebenfalls neue Gefahrenquellen. Deshalb muß die Mitwirkung der Gewerkschaften und der Versicherten-Vertreter in der Unfallverhütung viel weitgehender gestaltet werden. Die Unfalluntersuchung und -meldung harren dringlicher der Umgestaltung, die Liste der anerkannten Berufskrankheiten muß erweitert werden und für die Baukontrollen verlangen wir die Verleihung von Polizeigewalt, um in besonders schweren Fällen von Verstößen sofort eingreifen zu können. Daneben gilt es den gewerkschaftlichen Unterbau der Bauarbeiterschuttbewegung aufs neue zu beleben und aktiv zu gestalten.

Indem wir den Abgeordneten des Vierten Bauarbeiterschuttkongresses für ihre ernsten Aufgaben besten Erfolg zum Wohle der gesamten deutschen Bauarbeiterschaft wünschen, begrüßen wir gleichzeitig den Kongress auf das herzlichste!

Ausnahmeweise und unter Vorbehalt vernünftig.

Eines der rücksichtslosesten Scharfmacherblätter ist die „Deutsche Bergwerkszeitung“. Sie vertritt die Interessen der deutschen Schwerindustrie und bekämpft in jeder Weise die Forderungen der Gewerkschaften. In der Nummer 105 dieses Blattes finden wir einen Aufsatz des Professors Poppekreuter, den die Schriftleitung allerdings mit einer abschwächenden Bemerkung einleitet, trotzdem aber abdruckt, obwohl folgende ganz vernünftige Forderungen in ihm enthalten sind:

„Man muß sich klarmachen, daß dekretiert man eine Herabsetzung der gesetzlichen Arbeitszeit von 48 auf 40 Stunden, dies einen Schematismus bedeutet. Warum nicht gesetzlich bestimmen: Von einem bestimmten Termin ab, etwa vom 1. Juni, wird die gesetzliche Arbeitszeit in Deutschland allmählich herabgesetzt, und zwar innerhalb 6 Monaten von 48 auf 40 Stunden, d. h.: die Arbeitszeit wird jede Woche um 20 Minuten herabgesetzt und so ganz allmählich die 40stündige Arbeitswoche erreicht! ... Findet sich im Gefolge einer allmählichen Verkürzung der gesetzlichen Arbeitszeit, etwa in einem Zeitpunkt von 48 auf 40 Stunden, eine negative Wirkung, so wird man die weitere Verkürzung bremsen. Findet sich dann aber eine positive Wirkung, dann wird man auf dem Wege einer Verkürzung weiter vorwärts schreiten können. Unter Umständen wird man dazu übergehen können, schon im zweiten Monat nach der allmählichen Verkürzung der Arbeitszeit die weitere Verkürzung so zu gestalten, daß sie statt in 6 Monaten etwa in nur 3 Monaten von 48 auf 40 Stunden durchgeführt wird ... Ich glaube, daß eine inkonsequente, kontinuierliche und allmähliche Verminderung der Arbeitszeit die wirtschaftlichen Zustände allmählich zu bessern geeignet ist.“

Diese Neuerungen könnten auch in einem Arbeiterblatt stehen. Wenn sich auch die „Bergwerks-Zeitung“ mit den Gedanken des Verfassers nicht reiflos einverstanden erklärt, so muß man sich doch darüber wundern, daß solche Gedankengänge ausgerechnet in diesem Scharfmacherblatt abgedruckt werden. In den Forderungen Poppekreuters steckt zweifellos ein guter Kern. Wir glauben, daß die Gewerkschaften sich durchaus damit einverstanden erklären würden, daß die Arbeitszeit innerhalb von drei oder sechs Monaten auf 40 Stunden herabgesetzt wird. Nur die Lohnfrage wäre dann noch zu bereinigen.

Blicklichter von der Berliner Bauausstellung.

Superlative.

Deutschland amerikanisiert sich: unter „Größte Ausstellung der Welt“ tun wir es nicht mehr. So sei denn festgestellt, daß diese Bauausstellung die größte Ausstellung Berlins seit der Gewerbe-Ausstellung von 1896 ist. Außerdem ist sie selbstverständlich die größte Ausstellung dieser Art, die in der ganzen Welt gezeigt wurde. Eröffnet wurde diese Ausstellung durch einen Ehrenausmarsch von 112 hervorragenden, im öffentlichen Leben stehenden Männern, darunter 35 Professoren und 34 Doktoren ehrenhalber. Auf den offiziellen Knopf zur Eröffnung aber drückte Berlins neuer Oberbürgermeister, der an Größe sämtliche Oberbürgermeister der Welt schlägt. Auf diesen Superlativ ist die Berliner Bauausstellung am stolzesten.

Hauschwamm und Pilzverwertung.

In einer der unzähligen Hallen hat auch die staatlich anerkannte und eigens dazu bestellte Behörde zur wissenschaftlichen Erforschung und Bekämpfung des Hauschwamms ihre Sonderausstellung veranstaltet. Allerhand niedliche Dinge werden da gezeigt: Einstürzende Dachgiebel, verfallende Kellertreppen, morsche Tragsäulen und verpilzte Möbelschmuckstücke. Dazu wird tabellarisch mitgeteilt, daß der Hauschwamm sich mit Vorliebe von Holz nährt, während steinerner Bauten weniger unter ihm zu leiden haben. Immerhin werden jährlich Schadenersatzprozesse wegen Hauschwamm in ungefährer Höhe von 150 Millionen Mark verhandelt. Also ein Geschäft, das seinen Verursacher nährt. Eine junge hübsche Dame läßt sich von ihrem Begleiter diese Hauschwammangelegenheit sachgemäß erklären. „Fabelhaft interessant, Audi — aber wir wollen morgen doch lieber keine Champignons essen“, sagte sie ...

Luzuskitchen.

Wo alles baut, kann das Preussische Justizministerium nicht feiern. Da steht man eine ganze Reihe von schmucken, behaglichen Garçon-Wohnungen. Die Wände sind in einem vornehmen, graublauen Ton gehalten. Das elektrische Licht fällt milde lächelnd aus einer Deckenampel. Die Betten aber können am Tage in einem Wandfach unsichtbar ver-

staut werden, sofern man sie nicht als Spielstück oder als Ruhedivan benutzt. Fließendes Wasser ist selbstverständlich da und an der Tür eine Klingel, um den Wärtler zwecks Beschaffung von frischem Flaschenbier herbeizubeordern. Noch schöner sind die poetischen Borde für Blumen, die zur Verschönerung der nicht ganz freiwilligen Staatspension zur Verfügung gestellt werden. Eine anheimelnde Stimmung, wie bei Spitzweg, strömt diese Idealzelle aus. Einen kleinen Haken hat die Sache allerdings; in dieses Idyll kommen nur Gefangene der „dritten Stufe“, die Musterknaben mit brillanter Führung. Die andern aber bleiben schön in ihrem bisherigen Cadot, das nicht ganz so komfortabel ist. Es ist eben genau so wie auf dem Pennal. Da kann auch nur einer Primus sein; wo die andern sitzen, das ist nicht so wichtig.

Glas und Beton.

„Kiek mal, dek siehst ja wie'n Kanarienvogelbauer aus“, so charakterisiert eine schlichte Frau aus dem Volke die neue zementgläserne Sachlichkeit des neuen Bauens. Sie kann sich absolut nicht mit dem Gedanken befremden, daß sie in diesem Aquarium von allen Seiten durch die gläsernen Wände hindurch beobachtet werden kann. Noch empörter ist sie, als man ihr nachher die neuen Möbel, Marke moderne Sachlichkeit, präsentiert. Da ist zum Beispiel ein Tisch, der aus einer Glasplatte und vier Stahlrohren besteht. Peinlicher Gedanke, an ihm zu essen: man sieht seine eigenen Knie durch die Schüssel hindurch. Manche Leute stört so etwas! Und dann erst die Stühle. Da kommt so ein moderner Innenarchitekt, biegt zwei Gasleitungsröhren zu einer Arabeske, verbindet sie durch zwei Tragarme und dann behauptet er frech und kühn: „Das ist ein Stuhl.“ An so was muß man sich erst gewöhnen ...

Das deutsche Dorf.

Unter der Parole „Zurück zum Volke“ hat man auch ein ideales Muster des deutschen Dorfes errichtet, das heißt dieses ganze Dorf besteht nur aus Wirtschaftshäusern. Zuerst kommt eine gut bayerische „Zur Post“, mit rausgehängtem Maßkrug und vergoldetem Löwen. Gegenüber ist eine rheinische Winzerstube aufgebaut mit Büzengelben und rheinischen Studentenliedern, zu denen man sich garantiert echte Arbeitsstudenten als Statisten verschrieben hat. Auf

der andern Seite lockt ein ostpreussischer Dorfkrug in friedlicher Konkurrenz mit einer friesischen Fischekneipe. Es gibt Dornkaaf, Genener, Köhm, Waniger Goldblach und andere volkstümliche Getränke — die aber auch das mondäne Berliner Publikum nicht verschmäht. In der Mitte dieses echt deutschen Dorfes, auf dem Dorfplatz, ragt ein buntpfeifender Maibaum, der zum Lanze einladet. Eine Jazzkapelle spielt auf und die jungen Dörfler von Groß-Berlin absolvieren Tango, Two-step und andere Volkstänze. Das schönste aber ist ein Idealbau für den deutschen Bauern, im Stile der neuen Sachlichkeit. Die Wände sind aus Glas und Stahl. Die Kuchfälle sind mit Staubhauger und Kölnisch-Wasser-Zerstäuber versehen. Der Misthaufen aber befindet sich unter einer überdimensionalen Käselocke. Genau so sieht es auf dem deutschen Dorfe aus — in Berlin.

Allerlei Baumaterial.

Es ist ein Vorurteil, daß zum Bauen Steine, Mörtel oder meinetwegen auch Zement und Glas gehören. Man baut heute zeitgemäß mit gepreßtem Torf, gebachten Sägespänen, feinhart gestampftem Müll oder pulverisierter Schlacke. Diese edlen Bestandteile werden nur ein wenig durch den Wolf gedreht und geben dann ein „absolut feuerfestes, hygienisch einwandfreies und billiges Baumaterial“. So behauptet wenigstens die Müllverwertungs-Gesellschaft AG, m. b. H. Noch schöner ist das Haus, das ganz aus Stahl gebaut ist. Mit einem einfachen Schraubenzieher kann man diese Stahlwohnung zusammenheften. Man benötigt nur dazu einige hundert Konservendbüchsen und ein paar alte Regenrinnen, die einem sachgemäß und auf Wunsch zugeschnitten werden. Uebrigens liefert die Baugesellschaft gleich die nötigen Blitzableiter und die Isolatoren. Und wer auch dann noch nicht beruhigt ist, kann sich gegen Blitzschlag, Verrotten und Grünpanansehen bei einer Gesellschaft versichern lassen, die mit der Stahlbau-Gesellschaft eng liiert ist. Wie schade, daß Mark Twain dieses Stahlhaus nicht mehr sehen kann. Er hat sich immer gewünscht, in solch einer Heringsdose einmal wohnen zu können und deshalb auch eine seiner schönsten Geschichten darüber geschrieben. Aber so ist nun mal das Leben, bald fehlt einem das Haus und bald die Miete ...

Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten.

Zwischen den bisherigen Vertragsparteien ist nachstehender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1. Geltungsbereich.

1. Der räumliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich.

2. In allen zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten oder Orten sollen die bezügl. Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Bereinen, Zahlstellen) der Arbeiter Lohn- und Arbeitstarife nach dem diesem Vertrage beigefügten Muster abschließen. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Lohn- und Arbeitstarife ist die zu schaffende Gebieteinteilung maßgebend.

Für zusammenhängende Bauwerke (Eisenbahnen, Kanäle, Straßen-, Kabel- und Druckrohrleitungen u. a.), die sich über den Bereich mehrerer Tarif- oder Lohngebiete erstrecken, können die bezügl. Organisationen der vertragsschließenden Parteien in gemeinsamen Verhandlungen einen Lohn- und Arbeitstarif festlegen. Hochbauten sowie Betonarbeiten an diesen Hochbauten, die nicht räumlich und zeitlich mit den vorgenannten Tiefbauarbeiten einschließlich der dazugehörigen Betonarbeiten ausgeführt werden, fallen unter die in Betracht kommenden bezügl. Lohn- und Arbeitstarife.

Die vertragsschließenden Parteien haben ihre Unterverbände zum Abschluß von Lohn- und Arbeitstarifen anzuhalten und sie dabei zu unterstützen. Kommt mit einem Unterverband der Arbeiter oder der Arbeitgeber ein Lohn- und Arbeitstarif nicht zustande, so können die bezügl. Arbeitgeber- oder Arbeiterverbände in ihrer Gesamtheit oder einzeln mit dem oder den übrigen Arbeiter- oder Arbeitgeberverbänden einen solchen abschließen. Die Verhandlungen über den Abschluß der Lohn- und Arbeitstarife sind bis zum 15. Mai 1931 zu beenden.

Kommt eine Einigung über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifes nicht zustande, so haben die Tarifinstanzen gemäß § 11, Ziff. 19-24 zu verfahren.

Die abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife sind den vertragsschließenden Spitzenorganisationen sofort nach Abschluß in 14 urkundlichen Ausfertigungen vorzulegen.

Den Spitzenorganisationen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, insoweit ein Einspruchrecht zu, als der Lohn- und Arbeitstarif gegen Sinn oder Wortlaut des Reichstarifvertrages verstößt. Dieser Einspruch hat bezüglich der Löhne und Zuschläge keine aufhebende Wirkung.

4. Dieser Reichstarifvertrag gilt hinsichtlich der in § 2 der Lohn- und Arbeitstarife aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten (einschließlich der Wege-, Straßen- und Chausséarbeiten, ausgenommen Pflasterarbeiten).

5. Organisierte Arbeiter, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten oder anders organisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter diesen Reichstarifvertrag und die dazugehörigen Lohn- und Arbeitstarife und haben die Verpflichtung, sie in vollem Umfange durchzuführen.

6. Die vertragsschließenden Parteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit anderen Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. Vereinbart eine der vertragsschließenden Parteien dennoch mit anderen Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten von diesem Vertrage abweichende Bestimmungen, so kann die Gegenseite verlangen, daß die abweichenden Bestimmungen ganz oder teilweise Inhalt dieses Reichstarifvertrages werden. Etwaige sonstige Folgen der Tarifvertragsverletzung werden davon nicht berührt.

7. Die vertragsschließenden Parteien treten dafür ein, daß dieser Reichstarifvertrag und die von den Unterverbänden auf Grund dieses Reichstarifvertrages abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife für alleinständig erklärt werden, soweit seitens der vertragsschließenden Spitzenorganisationen Einspruch gegen diese Tarifverträge gemäß § 1 Ziff. 3 nicht erhoben ist.

8. Die besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle feuerungstechnischen Arbeiten und für alle Arbeitsstätten, wo feuerungstechnische Arbeiten ausgeführt werden, sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen für Steinholzarbeiter werden in je einem Anhang zu diesem Reichstarifvertrag für das ganze Reich geregelt.

§ 2. Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. a) Die Einstellung eines Arbeiters darf nur von seiner beruflichen Eignung abhängig gemacht werden.

b) Um den unwirtschaftlichen Zustand, daß in der einen Gegend ein Mangel, in der anderen ein Ueberschuß von Arbeitskräften besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen, wollen die beiderseitigen Tarifparteien bestrebt sein, sich — und zwar zunächst unter Benutzung der öffentlichen Arbeitsnachweise (Facharbeitsnachweise) — gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen. Von vorzunehmenden Entlassungen soll der Betriebsvertretung möglichst vorher Kenntnis gegeben werden.

2. a) Bei Entlassung von Arbeitern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Durchführung dieser Bestimmungen sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des Unternehmers seinem Auftraggeber gegenüber und die rationelle Ausnutzung der Maschinen und der dazugehörigen Geräte gebührend zu berücksichtigen. Bei Verminderung der Arbeiterzahl ist darauf zu halten, daß nach Möglichkeit Familienväter nicht vor Unterbrechungen entlassen werden.

b) Im eigentlichen Zimmerergewerbe sollen, wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes mehrere Arbeitsstellen des Betriebs liegen, nach Möglichkeit die auf der einen Arbeitsstelle zur Entlassung kommenden Zimmerer auf den anderen Arbeitsstellen weiterbeschäftigt werden, soweit dort Zimmerer neu eingestellt werden müßten.

3. Das Arbeitsverhältnis darf beiderseitig ohne Kündigungsfest täglich gelöst werden, jedoch nur zum Arbeitschluß.

4. a) Bei der Entlassung ist der Lohn sofort zu zahlen. Hat der Arbeiter seine Entlassung gefordert, so hat er Anspruch auf sofortige Lohnzahlung nur dann, wenn er von seinem Vorhaben den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis gesetzt hat.

Werden die Entlassungspapiere nicht sofort mit dem Lohn ausständig, so ist dem Arbeiter auf Verlangen eine Bescheinigung mit Aufzählung der Papiere, die im Besitze des Arbeitgebers verblieben sind, auszustellen. In diesem Falle sind die Entlassungspapiere spätestens innerhalb dreier Tage auf Kosten des Arbeitgebers durch Einschreibebrief an die von dem Arbeiter bestimmte Anschrift abzusenden.

b) Wenn auf einer Arbeitsstelle an demselben Tage zehn oder mehr Personen auscheiden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Zahlung auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeiter bestimmte Anschrift abzusenden. Werden die Entlassungspapiere nicht sofort beim Auscheiden ausständig, so ist dem Arbeiter darüber eine Bescheinigung mit Aufzählung der Papiere, die im Besitze des Arbeitgebers verblieben sind, auszustellen. In diesem Falle sind die Entlassungspapiere spätestens innerhalb dreier Tage auf Kosten des Arbeitgebers durch Einschreibebrief an die von dem Arbeiter bestimmte Anschrift abzusenden.

5. Das Zusammenholen des Gelehrten soll in die Arbeitszeit fallen. Den Zimmerern ist vor der Entlassung Zeit zum Werkzeugschärfen zu geben, sofern das Werkzeug Eigentum des Arbeiters ist.

§ 3. Arbeitszeit.

1. Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich, sofort nach Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes in Verhandlungen über die Arbeitszeit im Baugewerbe einzutreten. Wo bisher die Arbeitszeit im Lohn- und Arbeitstarif geregelt war, wird diese Regelung in den auf Grund dieses Reichstarifvertrages abzuschließenden Lohn- und Arbeitstarif übernommen. In den übrigen

Tarifgebieten können die bezügl. Organisationen eine Regelung der Arbeitszeit nur durch freie Vereinbarung treffen.

2. Bei großen Tiefbauarbeiten über Tage rechnet der Beginn der Arbeitszeit vom Abmarsch der Arbeiter von der Sammelstelle an. Bei Untertagearbeiten (Tunnel, Stollen usw.) hat der Arbeiter die Arbeit bei Beginn der Arbeitszeit an seiner Beschäftigungsstelle aufzunehmen, wenn der im Bauwert unter Tag zuzuzulegende Weg nicht mehr als 1000 Meter beträgt. Bei längeren Wegstrecken hat der Arbeitgeber entweder für Beförderungsmöglichkeit zu sorgen oder die gesamte Laufzeit im Bauwert zu bezahlen. Für Druckluftarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen geordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, ferner bei dringenden Reparatur-, Installations- oder Einrichtungsarbeiten, wenn andernfalls Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter leidet müssen, und schließlich auch dann, wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag durch Unterlassung der betreffenden Arbeit erheblich behindert würde (z. B. Kippen beladener Züge, Entladung mit Boden beladener Schuten, Hebung von Entgleisungen, Be- und Entladen sowie Verschoben bzw. Verholzen von Eisenbahnwagen oder Kränen zur Innehaltung der gefahrenen Lokomotive). Auf Betonbauten, Untertagebauten und bei Wasserarbeiten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicherheitsgründen die Fertigstellung angefangener Bauten, wie z. B. Unterzüge, Säulen, Treppenhäufe, Binder, Gewölbe und dgl., nicht unterbrochen werden darf. Außer der festgesetzten Betriebszeit dürfen schließlich Reparaturen, Reinigung und Umstellen der Maschinen vorgenommen werden, falls durch die Unterlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht mißbräuchlich ausgenutzt werden.

2. a) Es gelten:

als Ueberstunden die Stunden, die in die Zeit von morgens 5 Uhr bis zum regelmäßigen Beginn der Arbeitszeit, und die Stunden, die zwischen dem regelmäßigen Schluß der Arbeitszeit und abends 8 Uhr fallen.

als Nachtarbeit die Stunden, die in die Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr fallen.

als Sonntagsarbeit oder Arbeit an gesetzlichen Feiertagen die Arbeit an diesen Tagen, die in die Zeit von morgens 5 Uhr bis nachts 12 Uhr fällt. Wird jedoch in der auf den Sonntag folgenden Nacht über 12 Uhr hinaus gearbeitet, so gelten auch die Stunden von nachts 12 Uhr bis morgens 5 Uhr als Sonntags- oder Feiertagsarbeit.

Ausnahmen: Trift ausnahmsweise infolge Betriebsnotwendigkeiten durch Verschiebung der regelmäßigen Arbeitszeit ein früherer oder späterer Arbeitsbeginn ein, so gelten die in die Zeit von morgens 5 Uhr bis nachts 12 Uhr fallenden Stunden nicht als zuschlagspflichtig, sofern die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit dadurch nicht überschritten wird.

Für Arbeitsstunden, die in die Zeit von nachts 12 Uhr bis morgens 5 Uhr fallen und keine Arbeitsleistung über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit hinaus darstellen, ist an Stelle des tariflichen Nachtarbeitszuschlages im Lohn- und Arbeitstarif ein besonderer Zuschlag zu vereinbaren.

b) Würden mehrere Zeitzuschläge zusammentreffen, so ist nur der höhere Zuschlag zu zahlen.

3. Alle Arbeiten, die zur In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen notwendig sind, gelten für die erste Stunde über die sonstige Arbeitszeit hinaus nicht als zuschlagspflichtige Ueberstunden. Dem Maschinenpersonal wird, sofern es auf Anordnung der Betriebsleitung in den festgesetzten Bauern Arbeiten verrichten muß, für diese Zeit der Arbeitslohn fortgezahlt, wobei jede angefangene halbe Stunde voll zu rechnen ist.

Als In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen gilt nicht der Auf- und Abbau sowie Transport der Maschinen.

4. Sind mehrere Maschinen dauernd im Betrieb, so soll durch Einrichtung von Sprinzhäuschen für das Maschinenpersonal die für die übrige Arbeiterzeit geltende Arbeitszeit durchgeführt werden.

5. Wird nach Besuchen mit der Betriebsvertretung in mehreren Schichten gearbeitet, so sind die Belegschaften der einzelnen Schichten nach Ablauf einer Woche derart auszutauschen, daß die Leute, die bisher nachts arbeiteten, am Tage arbeiten und umgekehrt (Wechselschichten). Bei diesen Wechselschichten sind Zuschläge für Ueberstunden und Nachtarbeit nicht zu zahlen. Für Sonn- und Feiertagsarbeit sind die tarifmäßigen Zuschläge auch bei Wechselschichten zu zahlen. Arbeitet ein Arbeiter über seine Schicht hinaus, so erhält er für diese Ueberarbeit den hierfür tariflich vorgesehenen Zuschlag.

6. Bei Dreischichtarbeit wird für jede Schicht eine halbe Stunde Pause eingelegt. Diese Pause wird denjenigen Arbeitern, die in- und ausgefallen nur eine Arbeitszeit von 7½ Stunden leisten, als Arbeitszeit bezahlt.

7. Unter besonderen Umständen ist die Einrichtung von Doppel- schichten mit verlängerter Arbeitszeit zulässig.

8. Wächter, Barackenwärter und Mannschafstische, die diese Tätigkeit als Hauptbeschäftigung ausüben, fallen nicht unter die vorstehenden Bestimmungen für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit (§ 2 der Arbeitszeitverordnung).

§ 5. Arbeitslohn.

1. a) Der Stundenlohn für alle Arbeiter, die nach § 1 Ziff. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 der bezügl. Lohn- und Arbeitstarife unter den Reichstarifvertrag fallen, wird von den bezügl. Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Bereinen und Zahlstellen) der Arbeiter für den Geltungsbereich des Lohn- und Arbeitstarifes vereinbart.

b) Bestimmungen über Akkordarbeit sind in einer besonderen Vereinbarung niederzulegen.

2. Der Stundenlohn ist unterschiedlich festzusetzen für alle Arbeitergruppen bis zum vollendeten 20. Lebensjahre und über 20 Jahre (Vollarbeiter).

3. Für alle Arbeiter bis zum vollendeten 20. Lebensjahre sind die Löhne gestaffelt festzusetzen, und zwar: vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahre, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, bis zum vollendeten 19. Lebensjahre, bis zum vollendeten 20. Lebensjahre.

4. Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter ist 17 v. H. niedriger als der Lohn für Maurer der gleichen Altersklasse.

5. Die Vereinbarung der Löhne für Tiefbauarbeiter erfolgt unabhängig von der Regelung in Ziff. 4.

Als Tiefbauarbeiten gelten u. a. alle Eisenbahn-, Kanal-, Hafen-, Wege-, Straßen- und Chausséebauten (mit Ausnahme der Pflasterarbeiten) nebst den dazugehörigen Kunstbauten; Brücken- und Kammerstülkgebäuden, Docks, Hellinge und ähnliche Bauten, Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten, Mannararbeiten und Baggerarbeiten mit Ausnahme der Raubbaggerarbeiten, Festungs- und Entfestigungsbauten; Kanalisations-, (Eis-, Schienen-), Wasser- und Gasleitungsbauten einschließlich der Reservoiranlagen; Kabelverlegungen; Fundierungsarbeiten mit Ausnahme der normalen Fundamente für Wohn-, Büro-, Anstalts- und Fabrikgebäude (als normale Fundamente gelten solche, die bei gutem Baugrunde den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen); Seen-, Fluß-, Teich- und Dammbauten, Be- und Entwässerungsanlagen, Apertions-, Dränierungs-, Bodenkulturarbeiten, sonstige Erdbauarbeiten jeder Art, bauliche Unterhaltung von Tiefbauarbeiten.

Werden bei demselben Unternehmer als Bauhilfsarbeiter tätige Arbeiter mit Ausschachtungs- und Manierungsarbeiten für Hochbauten beschäftigt, so erhalten diese den Bauhilfsarbeiterlohn.

6. Für Nichtfacharbeiter, die in den letzten drei Jahren vor der Einstellung nicht mindestens vier Monate ununterbrochen¹⁾ im Baugewerbe tätig waren, beträgt der Lohn 10 v. H. weniger als für Arbeiter der gleichen Arbeitergruppen, die bereits länger tätig sind.

7. Bei Beton- und Eisenbetonarbeiten werden Zementfacharbeiter, Zementarbeiter, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter beschäftigt.

Der Lohn und die Lohnzuschläge des Zementfacharbeiters sollen dem des Maurers, des Einschalters für Beton dem des Zimmerers, des Betonhilfsarbeiters im Hochbau dem des Bauhilfsarbeiters gleichgestellt sein. Der Zementarbeiter (Weger, Fischer) erhält einen Mittellohn zwischen Zementfacharbeiter und Bauhilfsarbeiter.

Die bei Beton- und Eisenbetonarbeiten bei Tiefbauten beschäftigten Tiefbauarbeiter erhalten einen Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen dem Bauhilfsarbeiter- und dem Tiefbauarbeiterlohn:

beim Handmischen, beim Einstampfen, beim Auffüllen des Zements auf die Mischung.

8. Für sämtliche Arbeiter, die infolge ihres hohen Alters oder wegen Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, sowie für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und für Wächter, Barackenwärter und Mannschafstische unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung. Diese Vereinbarung hat im Benehmen mit der Betriebsvertretung bis zum Ende der ersten vollen Lohnwoche zu erfolgen. Im übrigen sind auf die genannten Arbeiter die Bestimmungen des Reichstarifvertrages Anwendung.

9. Den Unterverbänden (siehe Ziffer 1) bleibt es überlassen, Zuschläge zu vereinbaren für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, für Arbeiten außerhalb des Tarif- oder Lohngebietes, für außergewöhnliche Arbeiten und für Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge. Die bei Erdbauarbeiten notwendigen Schaufeln und Spaten hat der Arbeiter mitzubringen und bei der Arbeit zu verwenden.

10. Die in § 2 der Lohn- und Arbeitstarife festgesetzten Löhne können spätestens am 2. Februar 1932 zum 2. März 1932 geändert werden. Macht keine der Vertragsparteien von dem Abänderungsrecht Gebrauch, so gelten die Löhne bis zum 2. März 1933. Das Verfahren für die Lohnregelung im zweiten Vertragsjahre wird Anfang Januar 1932 durch die Zentralvertragsparteien festgelegt.

11. Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Hierfür gelten lediglich folgende Ausnahmen:

a) dem Arbeiter wird der Lohnausfall für die am ersten Tage der Arbeitsvereinbarung nicht geleisteten Arbeitsstunden in nachstehenden Fällen vergütet, wenn die Unabwendbarkeit der Arbeitsvereinbarung nachgewiesen wird: bei eigener Erkrankung des Arbeiters, sofern er mindestens 6 Tage im Betrieb tätig gewesen ist und sofern die Krankheit länger als 3 Tage dauert. Für ein und denselben Krankheitsfall wird der Verdienstausschlag nur einmal vergütet. Bei Krankheitsfällen infolge Betriebsunfalls wird der Lohnausfall auch dann gezahlt, wenn der Arbeiter noch nicht 6 Tage im Betrieb tätig gewesen ist und ohne Rücksicht auf die Dauer der Krankheit. Bei Erkrankung des Lohnausfalls werden Leistungen aus der Sozialversicherung abgezogen; bei Geburt- oder Todesfällen in der Familie (Eltern, Ehefrauen und Kinder); bei Verurteilung vor Gericht, sofern der Arbeiter nicht beschuldigt, Angeklagter, Kläger oder Beklagter ist. Voraussetzungen ist, daß der Beschäftigte nicht außerhalb der Arbeitszeit entpfunden werden kann und daß Gebühren dafür nicht gezahlt werden; bei Feuerlöscharbeiten auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung;

b) wenn infolge Materialmangels oder Betriebsstörung die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, wird den Arbeitern die Freizeit bis zu 2 Stunden bezahlt.

12. Wenn die Arbeit vorübergehend ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten beschäftigt werden. Die hierzu angehaltenen Arbeiter sind zur Leistung derartiger Arbeiten verpflichtet.

13. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich und auf der Arbeitsstelle zu zahlen. Wo betriebstechnische Umstände dem entgegenstehen, insbesondere bei größerer Arbeiterzahl oder dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitz des Geschäfts oder von einer Stadt weit entfernt liegt, ist die vierzehntägige Lohnzahlung im Benehmen mit der örtlichen oder bezügl. Organisation zulässig. Nach Ablauf der ersten Woche der vierzehntägigen Lohnperiode ist eine Abschlagszahlung von rund 90% des bis dahin erzielten Verdienstes zu leisten. Der Lohn ist in der Regel am Freitag während der Arbeitszeit zu zahlen. Bei Untertagearbeiten wird die Lohnzahlung außerhalb der Arbeitszeit geleistet. Die Lohnarbeiten können frühestens 3 Tage vor der Auszahlung der Löhne geschlossen werden.

14. Der Lohn ist sofort zu zahlen, wenn die Lohnarbeiten geschlossen sind, solange der Bau dauert, das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk der Lohnanspruch entstanden ist. Nach Beendigung des Baues ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bereich die Baustelle oder die für die Baustelle zuständige Niederlassung ihren Sitz hat.

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verjähren 4 Monate nach Eintritt ihrer Fälligkeit (Zahlung).

1) Als Unterbrechung gilt nur eine solche von mehr als 4 Wochen.

2) Der Zementfacharbeiter muß alle vorfindenden Beton- und Eisenbetonarbeiten nach Anweisung sachgemäß ausführen können. Der Zementarbeiter muß die gewöhnlichen Beton- und Eisenbetonarbeiten und mindestens einen Teil der Zementfacharbeiten unter Anleitung eines Facharbeiters ausführen können.

Der Zementarbeiter wird Zementfacharbeiter, wenn er mindestens zwei Jahre als Zementarbeiter tätig war und die Fähigkeiten eines Zementfacharbeiters besitzt.

§ 6. Lehrlinge.

Neben den Bestimmungen des Lehrvertrages, die mit den Bestimmungen des § 6 Nr. 2 und des § 3 des Lohn- und Arbeitstarifes nicht in Widerspruch stehen dürfen, gelten für die Lehrlinge nachstehende Bestimmungen; insoweit finden die Vorschriften des Reichstarifvertrages und des Lohn- und Arbeitstarifes auf die Lehrlinge keine Anwendung:

1. Die Entschädigung der Lehrlinge wird im Lohn- und Arbeitstarif (§ 3) prozentual zu dem Tarifstundenlohn der Facharbeiter (Vollarbeiter) festgelegt. Etwaige Zuschläge (insbesondere Zuschlagszuschläge), ferner Auslösung und Wegegeld können im Lohn- und Arbeitstarif (§ 3) vereinbart werden.

2. Zu den Verhandlungen über die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung im Lohn- und Arbeitstarif können auf Wunsch Handwerkskammern, Innungen und Gesellenvereine zugezogen werden.

3. Die Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahre 6 Werktage, in den weiteren Lehrjahren je 4 Werktage Ferien.

4. Der Lehrherr ist verpflichtet, möglichst für ständige Beschäftigung der Lehrlinge zu sorgen.

5. Die vertragsschließenden Organisationen erklären sich bereit, nachdem die zwischen ihnen geführten Verhandlungen über eine Lehrlingsordnung beendet und diese beiderseitig anerkannt und durch die öffentlich-rechtlichen Organe in Kraft gesetzt worden ist, über eine dann etwa noch notwendige Regelung der Lehrlingsbestimmungen im Reichstarifvertrag in erneute Verhandlungen einzutreten.

§ 7. Berufliche Nebenarbeit gegen Entgelt.

Die Übernahme von beruflichen Nebenarbeiten gegen Entgelt ist nicht gestattet und berechtigt den Arbeitgeber nach einmaliger Verwarnung zur fristlosen Entlassung des Arbeiters.

§ 8. Betriebsvertretung der Arbeiter.

Gemäß § 62 des Betriebsrätegesetzes wird für das Baugewerbe folgende Betriebsvertretung vereinbart:

Es gibt a) Bau- und Platzdelegierte, b) Delegiertenanschlüsse.

1. a) Von den Arbeitern eines Unternehmers sind auf jeder Bau- oder Arbeitsstelle Bau- oder Platzdelegierte entweder zu ernennen oder von den vertragsschließenden Arbeiterorganisationen zu bestimmen. Die Vorschriften der Wahlordnung zum Betriebsratsgesetz und die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes über Zusammensetzung und Wahl (§§ 15 bis einschl. 25 BRG.) finden keine Anwendung. Zur vorzunehmenden Ernennung sind alle Arbeiter der Bau- oder Arbeitsstelle in üblicher Weise (Anschlag, Handzettel, Leistungsausschüsse, mündliche Bekanntmachung usw.) anzufordern. Als eine Bau- oder Arbeitsstelle gelten auch mehrere unmittelbar benachbarte und miteinander zusammenhängende Baustellen, soweit sie von ein und demselben Unternehmer beim gleichen Bauherrn unterhalten werden. Beschäftigt ein Unternehmer auf einer Bau- oder Arbeitsstelle bzw. auf unmittelbar benachbarten und miteinander zusammenhängenden Bau- oder Arbeitsstellen Arbeiter mehrerer Berufs, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Berufsorganisationen der Arbeiterorganisationen zu berücksichtigen. Auf Baustellen mit Mehrschichtenbetrieb sollen die zu wählenden Delegierten aus den Belegschaften der verschiedenen Schichten ernannt oder bestimmt werden.

b) Es sind zu bestimmen oder zu ernennen:

bei einer Arbeiterzahl von	4-10	1 Delegierter
" " " "	11-19	1-2 Delegierte
" " " "	20-49	3
" " " "	50-99	5
" " " "	100-199	6

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

c) Für das eigentliche Zimmerergewerbe können neben den Platzdelegierten auf jeder Baustelle besondere Delegierte bestimmt werden.
In der Wahl der Platzdelegierten nehmen sämtliche in den betreffenden Zimmerunternehmen tätige Zimmerer teil, einerseits, ob sie am Tage der Wahl auf dem Platz oder auf einer Baustelle beschäftigt sind. Als Platzdelegierter kann jeder in dem Unternehmen tätige Zimmerer ernannt oder bestimmt werden, einerseits, ob er am Tage der Wahl auf dem Platz oder auf einer Baustelle beschäftigt ist.

d) Die Bau- oder Platzdelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt, mindestens ein Jahr im Baugewerbe tätig sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen.
2. Die Namen der Delegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber oder dem auf der Bau- oder Arbeitsstelle ständig anwesenden Aufsichtsführenden in der Reihenfolge, in der sie ernannt oder bestimmt sind, schriftlich mitzuteilen, sofern der Arbeitgeber nicht einen besonders hierzu Bevollmächtigten angegeben hat. Erst wenn die Meldung erfolgt ist, beginnt das Amt des Delegierten. Der Arbeitgeber hat die Namen der Delegierten durch Aushang an der Bau- oder Arbeitsstelle bekanntzugeben.

3. Sind auf einer Bau- oder Arbeitsstelle mehrere Delegierte bestellt, so erwirbt bei Verringerung der Arbeiterzahl das Amt der dadurch überzähligen Delegierten entsprechend der Tabelle in Ziffer 1 b. Nach Aufforderung des Arbeitgebers hat die Delegiertenversammlung innerhalb von drei Tagen zu entscheiden, welche Personen als Delegierte auszuscheiden. Kommt keine Einigung zustande, verlieren diejenigen Personen die Delegierteneigenschaft, welche zuletzt benannt worden sind, oder auf der dem Arbeitgeber oder seinem nach Ziffer 2 Bevollmächtigten mitgeteilten Liste an letzter Stelle verzeichnet sind.

4. Die Delegierten gelten für Bau- oder Arbeitsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebsobere und für Bau- oder Arbeitsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Delegierten erstrecken sich lebhaftig auf die einzelnen Bau- oder Arbeitsstellen, auf der sie tätig sind.

5. a) Zur Erledigung der über die einzelnen Bau- oder Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Delegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsbereiches befindlichen Bau- und Arbeitsstellen eines Unternehmers einen Delegiertenausschuss. Dieser hat die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrates und, wenn bei demselben Unternehmer für das gleiche Wirtschaftsbereich eine Angestellten- oder sonstige Betriebsvertretung besteht, die Befugnisse eines Arbeiterrates im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitergruppen.

b) Die Zahl der Delegiertenausschussmitglieder richtet sich nach der Zahl der in den Gesamtbetrieben beschäftigten Arbeiter gemäß den Bestimmungen in Ziffer 1 b. Die einzelnen Berufsgruppen oder Organisationen sollen in dem Delegiertenausschuss möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

6. Zur Vertretung des Arbeitgebers gegenüber den Delegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben dem Arbeitgeber und den Bevollmächtigten seines Geschäftsbereiches auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Bau- oder Arbeitsstellen beauftragt.

7. a) Die Bau- und Platzdelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Belegschaft auf jeder einzelnen Bau- oder Arbeitsstelle gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen. Es liegt ihnen ob, das gute Gelingen innerhalb der Arbeiterzucht sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Sie haben insbesondere in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertretern darüber zu wachen, daß die geltenden Tarifverträge, die etwa bestehenden Betriebsvereinbarungen und Arbeitsordnungen, der staatliche Arbeiter- und Arbeitseinsatzgesetz durchgesetzt werden. Sie haben ferner bei Befämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren auf der Bau- oder Arbeitsstelle die Gewerbeaufsichtsbeamten, amtlichen Baukontrolleure und andere hierfür in Betracht kommende Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

b) Die Delegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit infolge Ausübung des Delegiertenpostens hat eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Delegierte die Notwendigkeit der Arbeitsversäumnisse nachzuweisen.

c) In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation oder seine Berufsgruppe zuständige Delegierte angerufen werden.
8. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist unterlagt, Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Ausübung dieses Postens zu benachteiligen.

9. Das Amt des Delegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Bau- oder Arbeitsstelle, für die er bestellt war, oder die Arbeit seiner Berufsgruppe dem Ende nahe oder beendet ist. Wird ein Delegierter aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung. Für die Entlassung gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 96 und 97 des Betriebsrätegesetzes. Mit dem Erlöschen des Amtes als Delegierter erlischt ohne weiteres auch die Mitgliedschaft im Delegiertenausschuss.

10. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Arbeitgebervertreter nicht geregelt sind, gelten ferner gemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes sowie des Gesetzes über die Betriebsräte und die Betriebsräte der Gewerbeaufsicht vom 5. Februar 1921 und des Gesetzes über die Entlohnung von Betriebsratsmitgliedern in den Ausschüssen vom 15. Februar 1922.

11. Um die Pflichten aus dem Vorstehenden zu erfüllen, sind die Vertreter der vertragschließenden Arbeiterorganisationen berechtigt, die Bau- oder Arbeitsstelle im Benehmen mit den Vertretern des Arbeitgebers und möglichst während der Pausen zu betreten. Der Arbeitgeber hat nicht für Unfälle, die dem Betreffenden auf der Bau- oder Arbeitsstelle zuzuführen.

§ 9. Wohnräume und Kantinen.

1. Werden in einem Ort oder in einem Bezirk Arbeiter in größerer Zahl von auswärts herangezogen, so sind bei Beginn der Arbeiten vom Arbeitgeber die Wohnräume zu beschaffen und dem Arbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber gegen Vergütung zu überlassen, sofern andere Unterkunft nicht vorhanden ist.

2. Die Wohnräume müssen den hygienisch-hygienischen Vorschriften in hillficher und gesundheitlicher Hinsicht entsprechen. Schlaf- und Wohnräume sollen getrennt gehalten werden. Bei Mehrfamilienbetrieb sind die Schlafräume für jede Schicht getrennt zu halten. Auch ist ein getrennter Raum zum Trocknen nasser Arbeitskleider bereitzustellen. Wohn- und Schlafräume sollen von den Kantinen räumlich getrennt sein. Das Betreten von Wohn-, Schlaf-, Verpflegungsräumen und Kantinenräumen ist Personen, die nicht im Vertragsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, verboten. Auf Vertreter der vertragschließenden Organisationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Werden Kantinen errichtet, so soll der Arbeitgeber aus deren Betrieb keinen Gewinn ziehen. In der Verwaltung der Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsmagazine die von Personen betrieben werden, welche am Baubetriebe beteiligt sind, haben die Arbeiter durch besondere zu wählende Vertreter An-

teil. Aufsichtsführende Personen oder deren Frauen dürfen auf der Baustelle oder in deren Nähe Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsmagazine nicht betreiben. Wird die Kantinenberechtigung an einen Wirt oder ähnlichen Geschäftsmann verpachtet, so ist der Pächter der gemeinsamen Kontrolle des Arbeitgebers und der vorgenannten Vertretung der Arbeiter zu unterstellen.

4. An jeder Bau- und Arbeitsstelle hat der Arbeitgeber für die Belegschaft einen verschließbaren Raum zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die dem Arbeiter durch Benutzung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Wohnräume, Baubuden und Kantinen entstehen (Brandschäden, Diebstahl usw.), übernimmt der Arbeitgeber keine Haftung, es sei denn, daß ihn ein Verschulden trifft.

§ 10. Ferien.

1. Jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter hat je einmal im Kalenderjahre 1931 und 1932 Anspruch auf 3 Arbeitstage Ferien, wenn er eine ununterbrochene Zugehörigkeit zu ein und demselben Unternehmen von 39 Wochen (Wartezeit) erfüllt hat.

Die Wartezeit beginnt mit dem Eintritt des Arbeiters in das Unternehmen; für diejenigen Arbeiter jedoch, die bereits im Vorjahre beim gleichen Unternehmen einen Ferienanspruch erworben oder Ferien erhalten hatten, mit dem Tage, an dem der Ferienanspruch für das Vorjahr erworben wurde. Auch die in die Zeit vor Inkrafttreten dieses Reichstarifvertrages fallende Wartezeit wird angerechnet.

Wenn ein Arbeiter mit der Arbeit aussetzen muß, ohne entlassen zu werden, so wird die Zeit des Aussetzens auf die Wartezeit angerechnet.

Wird ein Arbeiter wegen Krankheit vor Ablauf der Wartezeit entlassen, aber ohne Zwischenbeschäftigung bei einem anderen Unternehmer innerhalb 12 Wochen wieder eingestellt, so wird ihm die vor der Entlassung zurückgelegte Beschäftigungszeit auf die Wartezeit in Anrechnung gebracht.

Tarifwidrige Arbeitsverletzungen gelten in jedem Falle als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Sinne dieser Bestimmung gilt als nicht vorliegend, wenn das Fernbleiben von der Arbeit dem Unternehmer zwei Tage vorher gemeldet worden ist, nicht länger als einen Tag gedauert hat, und der Arbeiter von dem Unternehmer, ohne daß dieser von seinem Entlassungsrecht Gebrauch macht, weiter beschäftigt wird.

Ein erworbener Ferienanspruch erlischt, wenn er nicht spätestens bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird; er erlischt ferner, wenn der Arbeiter aus einem gesetzlich vorgeordneten Grunde fristlos entlassen wird, bevor er Ferien genommen hat.

2. Wenn die Ferien angetreten werden, bestimmt der Unternehmer nach Anhörung der Betriebsvertretung im Rahmen der Betriebsmöglichkeiten. Begründete Wünsche der Ferienberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die geregelte Fortführung des Betriebes muß sichergestellt sein.

3. Während der Ferien erhält der Arbeiter ein Entgelt in Höhe des bei Beginn der Ferien für ihn geltenden Tariflöhns, und zwar täglich für $\frac{1}{4}$ der regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

4. Dem Arbeiter ist unterlagt, während der Ferien anderweitige Beschäftigung gegen Entgelt anzunehmen, andernfalls vertritt er den Anspruch auf das Ferienentgelt und kann vom Arbeitgeber aus diesem Grunde fristlos entlassen werden.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Ferienregelung bei allen Bauunternehmungen sowie bei allen öffentlichen und privaten Regiebetrieben durchzuführen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.

I. Allgemeines.

1. Es werden folgende Tarifinstanzen gebildet: a) Schlichtungskommissionen, b) Tarifämter, c) das Haupttarifamt.

2. Die Schlichtungskommissionen sind zuständig: a) als unterste Auslegungsinstanz, b) als Einigungsstelle, welche am Sitz der Schlichtungskommission und in einem bezüglich selbstständigen näheren Umkreis des Sitzes als Gütestelle im Sinne des § 101 des Arbeitsgerichtsgesetzes gilt, sofern die am Streitfall beteiligten Arbeiter innerhalb dieses Gebietes wohnhaft oder beschäftigt sind.

Die Tarifämter sind zuständig: a) als Schiedsgerichte zur Auslegung von Tarifbestimmungen im Sinne von § 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes, b) als vereinarbete Schlichtungsstellen für die Fälle aus § 1 Ziff. 2 RTB.

Das Haupttarifamt ist zuständig: a) als oberstes Schiedsgericht im Sinne des § 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes, b) als oberste Schlichtungsstelle.

3. Die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder der Tarifinstanzen sind nicht Vertreter der Parteien und auf Anträge nicht gebunden. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur den Tarifverträgen, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.

4. Lehnen Beweiser oder deren Stellvertreter in einer tariflichen Instanz die Beteiligung an einer Verhandlung oder an der Entscheidung über einen Streitfall ab, so kann dennoch die Entscheidung gefällt werden, wobei angenommen werden soll, daß diese Beweiser sich der Stimme enthalten haben. Als Ablegung der Beteiligung gilt es auch, wenn die sämtlichen Arbeitgeber- oder Arbeiterbeweiser trotz ordnungsgemäßer Ladung in einem zweiten Termin nicht erscheinen.

5. a) Ist ein Mitglied einer Tarifinstanz bereits in einer Vorinstanz im gleichen Falle als Beweiser tätig gewesen, so tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.
b) Ferner tritt in einer Tarifinstanz an die Stelle eines Mitgliedes einer seiner Stellvertreter, wenn das Mitglied an dem zur Entscheidung stehenden Fall unmittelbar beteiligt ist.

6. Die beteiligten Organisationen sind zu den Verhandlungen zu laden. Es bleibt ihnen überlassen, die streitenden Parteien ihrerseits zu laden oder sie zu vertreten. Im Güteverfahren nach § 101 des Arbeitsgerichtsgesetzes müssen die streitenden Parteien auch persönlich geladen werden.

7. Vor Fällung eines Schiedspruches ist stets die Einigung der Parteien zu versuchen. In der Beratung und Abstimmung, die in Abwesenheit der Parteien zu erfolgen hat, nehmen sämtliche Mitglieder der Tarifinstanz teil. Wo unparteiische Vorgesetzte tätig sind, dürfen sie sich der Abstimmung nicht enthalten. An der Abstimmung dürfen sich auf Arbeitgeber- oder Arbeiterseite nur so viel Mitglieder beteiligen, als auf der anderen Seite Mitglieder anwesend sind.

8. Bindende Entscheidungen der Tarifinstanzen haben, sofern die Tarifinstanz als vereinarbete Schlichtungsstelle tätig wurde, die gleiche Wirkung wie die Bestimmungen des Tarifvertrages, sofern sie als Schiedsgericht tätig wurde, die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

9. Auch Organisationsfremde können die Tarifinstanzen anrufen oder vor sie geladen werden, jedoch nur durch Vermittlung der vertragschließenden Organisationen gleicher Art oder deren Unterverbände.

10. Die Organisationen können vereinbaren, daß für Angelegenheiten bestimmter Fachrichtungen ein oder mehrere im voraus zu bestimmende Mitglieder derselben Fachrichtung als Mitglieder der Tarifinstanzen tätig sein sollen.

II. Schlichtungskommissionen.

14. Die Schlichtungskommissionen werden für einzelne oder mehrere zusammenhängende Orte gebildet, sie bestehen aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Vertreter.

Anträge an die Schlichtungskommission sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Eine Streitigkeit gilt als eingetreten, sobald eine der streitenden Parteien die Unmöglichkeit einer Einigung erklärt hat.

Die Schlichtungskommission hat spätestens 8 Werktage nach der Antragstellung über die Angelegenheit zu verhandeln. Wo die Einrichtung von Unterkommissionen besteht, oder wo sie geschaffen wird, haben diese das Recht, Streitfälle auf der Baustelle zu untersuchen und auf die Beteiligung der Streitigkeit hinzuwirken.

III. Tarifämter.

15. Tritt die Schlichtungskommission als Auslegungsinstanz auf Anruf in der vorgeordneten Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdebefähigende Organisation berechtigt, die Sache vor die zweite Instanz (Tarifamt) zu bringen mit dem Hinweis, daß die Schlichtungskommission auf schlichtgerechten Anruf nicht in Tätigkeit getreten ist.

16. a) Gegen den Spruch der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen nach Fällung der Entscheidung Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. Das gleiche gilt, wenn in der Schlichtungskommission ein Spruch nicht zustande gekommen ist.

b) Das Tarifamt hat innerhalb zehn Tagen tätig zu werden. 17. Das Tarifamt besteht aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertragsparteien gewählt wird. Wird das Tarifamt als vereinarbete Schlichtungsstelle tätig, so müssen auf jeder Seite vier Beweiser mitwirken.

18. Die Berufung gegen die Entscheidungen des Tarifamtes ist nur in den für das Haupttarifamt vorgesehenen Ausnahmefällen (Ziff. 20, 21 und 24) zulässig.

19. a) Wird das Tarifamt auf Grund des § 1 Ziff. 2 RTB. angerufen, so hat es zunächst eine Einigung der Parteien zu versuchen. Gelingt diese nicht, so hat es einen Schiedspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Organisationen innerhalb einer vom Tarifamt festzusetzenden Frist gegenüber dem unparteiischen Vorsitzenden zu erklären haben. Nichterklärung gilt als Ablehnung.

Schiedsprüche des Tarifamtes, die einstimmig gefällt wurden, sind endgültig und bindend, das gleiche gilt für Schiedsprüche, denen sich die Parteien vorher unterworfen haben.

b) Ist das Tarifamt auf Grund des § 1 Ziff. 2 RTB. tätig geworden und wird der Schiedspruch von einer oder mehreren Organisationen abgelehnt, so entscheidet auf Antrag das Haupttarifamt gemäß Ziff. 24.

c) Wo sich die Vertragsparteien des Lohn- und Arbeitstarifes über die als Unparteiliche zu bestimmende Persönlichkeit nicht einigen, haben sie den geschäftsführenden Vorsitzenden des für den Sitz des Tarifamtes zuständigen Landesarbeitsgerichts zu bitten, daß er eine geeignete Persönlichkeit bestimmt. Die Ernennung des unparteiischen Vorsitzenden des Tarifamtes erfolgt auf die Dauer des Reichstarifvertrages.

IV. Haupttarifamt.

20. Tritt das Tarifamt auf Anruf in der vorgeordneten Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdebefähigende Organisation berechtigt, die Streitigkeit durch ihre zentrale Vertretung vor das Haupttarifamt zu bringen.

21. a) Gegen Entscheidungen, die das Tarifamt auf Grund der Ziff. 16 gefällig hat, ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe Berufung an das Haupttarifamt zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichstarifvertrages oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes verstößt. Die Berufung des Haupttarifamtes ist ferner zulässig, wenn das Tarifamt auf Anruf in der vorgeordneten Zeit nicht in Tätigkeit getreten ist, oder wenn in dem Tarifamt eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

b) Die Berufung bewirkt, abgesehen von den Fällen der Ziffer 24, keinen Aufschub.

22. Das Haupttarifamt ist ferner auf Antrag einer der vertragschließenden Spitzenorganisationen befugt, grundsätzliche Streitfragen zu entscheiden, die sich bei der Auslegung des Reichstarifvertrages ergeben. Ob ein grundsätzlicher Fall vorliegt, wird vom Haupttarifamt entschieden.

23. Das Haupttarifamt setzt sich zusammen aus je einem Beweiser der am Reichstarifvertrag beteiligten Arbeiter- und der gleichen Anzahl Beweiser der Arbeitgeberverbände und aus drei unparteilichen. Die vertragschließenden Spitzenorganisationen bezeichnen die drei Unparteilichen. Soweit sie sich hierbei nicht einigen, werden die Unparteilichen vom Reichsarbeitsminister nach Anhörung der vertragschließenden Spitzenorganisationen ernannt.

24. Wird das Haupttarifamt auf Grund § 1 Ziff. 2 RTB. angerufen, so kann es über alle fristigen Fragen mit bindender Wirkung entscheiden oder die bindende Entscheidung bestimmter Fragen dem Tarifamt (Ziff. 19a) überweisen.

§ 12. Durchführung des Vertrages.

1. Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Reichstarifvertrages und der auf Grund desselben abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife einzusetzen, und zwar auch bei allen den vertragschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden Bauunternehmungen. Entsteht ein Streitfall zwischen den Vertragsparteien oder ihren Unterorganisationen, der zu Kampfmaßnahmen führen kann, so haben die Vertragsparteien zunächst in Verhandlungen einzutreten. Streiks, Ausperrungen oder sonstige Kampfmaßnahmen sind unzulässig vor Beginn und während der Dauer des Schieds- oder Schlichtungsverfahrens sowie nach Abschluß dieses Verfahrens durch bindende Entscheidung.

2. Fällt sich eine der vertragschließenden Organisationen einer bindenden Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so besteht für die Organisationen der Gegenpartei dieser Organisation gegenüber Handlungsfreiheit.

§ 13. Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 1. April 1931 bis zum 2. März 1933. Berlin, den 28. März 1931.

Vereinbarung über Akkordarbeit.

Gemäß § 5 Ziff. 1 b des RTB. ist folgende Vereinbarung über Akkordarbeit zwischen den Unternehmerverbänden und den Arbeiterorganisationen (ausgenommen des Zimmererverbandes) geschlossen:

1. Wenn in einem Ort, Lohngebiet oder Bezirk bei einer der unter den Reichstarifvertrag fallenden Arbeitergruppen die Akkordarbeit üblich geworden ist (d. h. wenn regelmäßig mehr als 50 Proz. dieser Arbeitergruppen in Akkord arbeiten), so soll zwischen den örtlichen oder bezirklichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter ein allgemeiner örtlicher oder bezirklicher Akkordvertrag für die betreffenden Arbeiten über die hierzu geeigneten Punkte abgeschlossen werden.

Einigen sich die Organisationen nicht, so soll das Tarifamt in der Befehung von § 11 Ziff. 17 RTB. unter Einziehung je eines von der Arbeitgeber- und Arbeiterseite zu benennenden Sachverständigen vermitteln und nötigenfalls einen Vorschlag machen, der der Stellungnahme der vertragschließenden Organisationen unterliegt.

2. Der Einzelakkordvertrag für die einzelne Baustelle wird von dem Unternehmer mit den für den Akkord in Frage kommenden Arbeitern vor Beginn der Arbeit schriftlich vereinbart.

3. Bei Akkordarbeit sind die tariflichen Zeitlöhne zu garantieren und an den festgelegten Leistungen auszugleichen. Der Akkordüberschuß ist vom Unternehmer anteilig an die am Akkord beteiligten Personen im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit oder im Verhältnis zum Tariflöhnsatz zu verteilen.

4. Die Bestimmung der Ziffer 1 findet auf die Tarifierung der Arbeitsvorgänge bei Tiefbauten, soweit ungelernete Arbeitskräfte in Frage kommen, keine Anwendung.

5. Soweit im vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Reichstarifvertrages für Holz-, Beton- und Tiefbauarbeiten vom 28. März 1931, die Bestimmungen des § 11 jedoch nur insoweit, als die Tarifinstanzen als Schiedsgericht tätig sind.

Das Bezirksvertragsmuster ist wie früher mit unwesentlichen Veränderungen vereinbart worden.

Zum Reichstarifvertrag.

Die Seiten 171 und 172 dieses „Grundstein“ enthalten den Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten. Wir haben den Vertrag auf zwei Seiten zusammengedrängt, daß sich die Kollegen dieses Reichstarifvertrages besser aufbewahren können.

Zu § 3: Wenn als Notmaßnahme zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit in Abänderung des Arbeitszeitgesetzes vom 14. April 1927 gesetzliche Änderungen in der Arbeitszeit eintreten, werden die Vertragsparteien über die Durchführung solcher Bestimmungen im Bauergewerbe beraten.

Zu § 6: Die Arbeitgeberverbände erklären, daß sie ihre sämtlichen Mitgliedsverbände und Einzelmitglieder anweisen werden, daß bei Neuabschlüssen von Lehrverträgen in der Frage des Lehrgeldes eine maßvollere Haltung eingenommen wird, als es in verschiedenen Bezirken bisher der Fall war; insbesondere soll Lehrgeld in den Bezirken nicht eingeführt werden, wo es bisher nicht gezahlt wurde.

Falls das in Vorbereitung befindliche Berufsausbildungsgesetz die Bezahlung der Schul- und Wegekosten vorschreiben sollte, gelten diese Vorschriften unbeschadet der Geltungsdauer des Reichstarifvertrages mit Inkrafttreten des Gesetzes auch für das Bauergewerbe.

Zu § 8 Ziff. 7a: Die Parteien sind darüber einig, daß für Ansprüche aus § 84 B.M.G. die Delegierten auf den einzelnen Arbeitsstellen zuständig sind.

Zu § 13: Die Parteien sind einig, daß die Verhandlungen über die Erneuerung des Reichstarifvertrages im Dezember 1932 beginnen sollen.

Wo steht die Lohnpolitik?

Ueber dieses Thema orakelte am 15. Mai die „Deutsche Allgemeine Zeitung“. Und Scharfmacherblätter ähnlichen Kalibers üben sich in derselben Weise. Es ist interessant, sich einmal die verbotenen Gedankengänge solcher Scharfmacherblätter näher zu betrachten. So geht das genannte Papier, die bisherige Lohnbauaktion habe den erwünschten konjunkturpolitischen Erfolg noch nicht erreicht. Aber — so fährt es fort — das liegt nicht etwa wie wir meinen — an dem wirtschaftlichen Unfug einer solchen Gewalttat, sondern das sei begründet durch die Unzulänglichkeit des bisherigen Lohnabbaus.

Über das allein genügt diesem Scharfmacherblatt nicht. Es räsoniert auch darüber, daß die Preise gefallen seien, obwohl eine solche Behauptung ziemlich märchenhaft klingt. Die Wirtschaftswissenschaft dieses Blattes verweist sich zu der „Erkenntnis“, man könne bei gleichzeitiger Kürzung der Löhne und der Warenpreise von einer wirklichen Selbstkostenentlastung der Betriebe nicht sprechen. Künftige lohnpolitische Maßnahmen, wenn sie wirklich die Konjunktur beeinflussen sollen, dürfen unter keinen Umständen wieder mit einer behördlichen Preiseneinkaufsaktion verknüpft werden. Das heißt mit anderen Worten: Herabsetzung der Löhne und, wenn möglich, eine Heraufschraubung der Preise! Auf diese vollkommen verrückte Art und Weise will dieses Scharfmacherblatt den Abfall vermehren und der Wirtschaft auf die Beine helfen. Unter „Wirtschaft“ versteht es selbstverständlich nichts weiter als den erhöhten Unternehmerprofit.

Dieses politische Sprachrohr des Großunternehmens verlangt, wie schon oben angedeutet, ganz kategorisch eine neue Lohnsenkung. Das Ausmaß und Tempo der bisherigen Lohnsenkung sei „viel zu langsam“ gewesen. Bei der gegenseitigen Abhängigkeit aller Wirtschaftszweige voneinander wäre ohne Zweifel eine rasche generelle Lösung des Lohnproblems materiell und psychologisch wirksamer gewesen als die Streckung dieser Aufgabe über 6 Monate. Also enorme gewalttätige Lohnkürzung durch rückwärtslose Zerstückelung bestehender Tarifverträge! Etwas anderes kann damit nicht gemeint sein. Denn das Blatt sagt anschließend zum besseren Verständnis, neben der Kritik am Tempo im Lohnabbau stehe auch die Kritik des Ausmaßes. Mit 8% habe man angefangen, das sei viel zu wenig gewesen. Auf diese Art könne man die Wirtschaftsnöte nicht meistern. Natürlich vertritt das Blatt auch den Standpunkt, daß den sozialpolitischen Einrichtungen ebenfalls auf den Leib gerückt werden müsse. Also weiterer Lohnabbau, möglichst Preiserhöhung, außerdem Herabsetzung, wenn möglich Beseitigung der sozial-

Zeitgemäße Werbearbeit für unseren Bund.

Bei der Erörterung dieses Themas auf der „Bundes-Tribüne“ des „Grundstein“, deren Errichtung wir in Nr. 20 vom 16. Mai angekündigt haben, wird niemandem entgangen sein, daß sowohl im geschäftlichen als auch im politischen Leben der letztvergangenen Jahre die Werbemethoden von Grund auf umgestaltet worden sind. Mit fast amerikanischer Ein- und Aufdringlichkeit wird heute eine Ware, ein Buch, eine Parole dem Publikum „schmackhaft“ gemacht. „Fotografieren mit Agfa“, schreit es an allen Bahnstrecken Deutschlands, „Im Westen nichts Neues“, so kündeten Plakate auf allen U-, Stadt- und Fernbahnhöfen das bekannte Antikriegsbuch Remarques an, und es wurde ein buchhändlerischer Bombenerfolg. Durch amerikanisch anmutende Aufzüge, mit wallenden Fahnen und schmetternder Marschmusik werben heute die politischen Parteien für ihre Wahlkandidaten. Selbstverständlich ist die Veränderung der Werbemethoden nicht an der Gewerkschaftsbewegung spurlos vorübergegangen. Anders als vor vierzig, ja auch wesentlich anders als noch vor zwanzig Jahren wird heute für die Gewerkschaften geworben. Ihre Demonstrationen bei Maifeiern und Gewerkschaftsfesten zeigen diese Veränderung. Auch in der inneren Werbetätigkeit spürt man den Zeitgeist neuzeitlicher Werbemethoden. Das Foto, der Film, der Lautsprecher sind in den Dienst der Gewerkschaftsbewegung gestellt worden. Illustrierte Flugblätter, der satirische und humoristische Zeichenstift sind ebenfalls eingespannt in die gewerkschaftliche Werbearbeit. Nicht zuletzt sind auch Gesicht und Inhalt der Gewerkschaftszeitung — dieses Werbemittels in Permanenz — zeitgemäß und neu gestaltet worden.

Aber es gibt noch viel zu verbessern. Hundertfältig werden die Gedanken derer sein, die täglich auf dem Arbeitsplatz und bei anderen Zusammenkünften für die Gewerkschaften werben. Manch guter Gedanke wird wert sein, vermittelt, verkündet, beachtet und zur Stärkung unseres Bundes als neues Saatgut verwertet zu werden. Dies soll von der „Bundes-Tribüne“ aus geschehen. Zwar wird immer unser Versammlungsleben die zentrale Kraftstation unserer Werbearbeit sein. Darüber wird es keine Meinungsverschiedenheit geben. Aber zu der Ausgestaltung unserer Versammlungen sowie zu unserer mündlichen und schriftlichen Werbetätigkeit wird mancher manches zu sagen haben. Manches wird darüber zu sagen sein, was und wieviel wir noch von den sonst allgemein üblichen, modernen Werbemethoden in unser gewerkschaftliches Waffenarsenal überführen können. Alles zu Sagende soll unter den Gesichtspunkt gestellt werden, wie wir das Gedankengut der Gewerkschaften und unseres Bundes in erster Linie den uns noch Fernstehenden zugänglich machen können. Darüber sollen in der „Bundes-Tribüne“ die Meinungen und Auffassungen geklärt und sodann der Gesamtmitgliedschaft vermittelt werden. — Wortmeldungen für die „Bundes-Tribüne“ zu dem Thema „Zeitgemäße Werbearbeit für unseren Bund“ sind bis spätestens 15. Juni bei unserer Schriftleitung einzureichen.

politischen Einrichtungen! Das sind die rechtsbolshewistischen Sehnsüchte dieser Scharfmacher. Daß die Erfüllung dieser Wünsche zum politischen und wirtschaftlichen Chaos führen müßte, das geht solchen Leuten nicht einmal im Traum ein.

Geklagt wird auch über die „Ueberhöhung der Lohnen“ gegenüber den Löhnen der unter dem Druck des Weltmarktes stehenden Erportindustrien. Gemeint sind damit in erster Linie die Bauarbeiterlöhne. Das Blatt faßt, obwohl über die Bauarbeiterlöhne schiedsgerichtlich bereits entschieden ist, immer noch von einem „ungefunden Ueberbau der Löhne im Bauergewerbe“, es werde nötig sein, an diesen Löhnen zwangsläufig noch die notwendigen Korrekturen vorzunehmen. Ja, wie denn, verehrtes Scharfmacherblatt! Vorläufig liegen diese Löhne doch fest. Vielleicht ein bißchen falscher Staatsstreich gefällig zu Ehren des erhöhten Unternehmerprofits?

Zum Schluß lagt das Blatt, die Lohnbewegung in Deutschland befinde sich noch im Fluß. Politische und ge-

werkschaftliche Kräfte mögen versuchen, Dämme in diesen Fluß zu bauen. Aber keine Macht der Erde, keine Regierung werde imstande sein, den Druck dieses Flusses aufzuhalten. Das hört sich wieder so an, als ob die Unternehmer Revolution „von oben“ machen wollten. Wir raten solchen Scharfmacherblättern, nicht allzusehr ins soziale Feuer zu blasen; Explosionsstoff ist genügend angelammelt, es könnte eines schönen Tages dazu kommen, daß sich einmal die Langmut der deutschen Arbeiterchaft erschöpft. Man scheint hoffnungsvoll gestützt auf Hitler und seine Gefolgschaft, mit brutaler Gewalt wider Gesetz und Recht durchsetzen zu wollen, was bisher Vernunft und bessere Einsicht verhindert haben. Deshalb möchte man die Lunte ans Pulverfaß legen, komme was da wolle. Daß Scharfmachertum möge sich hüten. Es könnte dann leicht dazu kommen, daß die ganze deutsche Unternehmerschaft mifamt ihren verrückten Scharfmacherplänen und erträumten Riesenprofiten in die Luft fliegt!

Die deutsche und österreichische Sozialversicherung eine Einheit.

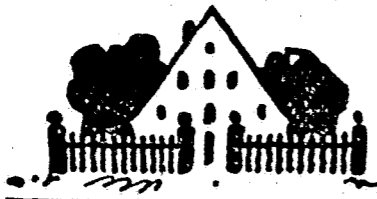
Mit dem 1. April 1931 ist ein Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Oesterreich in Kraft getreten, der die Sozialversicherung beider Staaten soweit angleicht, daß man von einer Einheit reden kann. Der Vertrag bezieht sich auf sämtliche Zweige der Sozialversicherung mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung, und zwar: 1. auf die Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten, 2. auf die Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten, 3. auf die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten in Deutschland, 4. auf die Bruderladenprovisionsversicherung in Oesterreich, 5. auf die Invalidenversicherung der Arbeiter und die Angestelltenversicherung in Deutschland und 6. auf die Pensionsversicherung der Angestellten in Oesterreich. Soweit die Invalidenversicherung in Betracht kommt, soll der Vertrag erst in Kraft gesetzt werden, wenn das österreichische Arbeiterversicherungs-gesetz gesetzliche Geltung erhält. Grundsätzlich sollen auf ein Versicherungsverhältnis die Rechtsvorschriften des Staates Anwendung finden, in dessen Gebiet die für die Versicherung maßgebende Beschäftigung ausgeübt wird. Nach dem Artikel 3 des Vertrages stellen die beiden Staaten für die Leistungen aus sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung den eigenen Staatsangehörigen und ihren Hinterbliebenen die Angehörigen des anderen Staates und ihre Hinterbliebenen gleich. Der Artikel 4 betrifft die Angleichung der Rechts- und Verwaltungshilfe. Die Gerichte, Verwaltungsbehörden und Versicherungssträger des einen Staates sollen den Gerichten, Verwaltungsbehörden und Versicherungssträgern des anderen Staates Rechts- und Verwaltungshilfe in demselben Umfang leisten, wie wenn es sich um die Durchführung der eigenen Sozialversicherung handelte. So kann beispielsweise eine deutsche Krankenkasse zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit eines Versicherten in Oesterreich nicht nur die Hilfe der österreichischen Krankenkasse, sondern gegebenenfalls auch die Hilfe österreichischer Gerichte in Anspruch nehmen. Dasselbe ist auch umgekehrt der Fall. Wie bereits bemerkt, gilt der Vertrag nicht für die Arbeitslosenversicherung. Die Gegenseitigkeit für die Gewährung von Krankenversicherungsleistungen an Arbeitslose ist aber ebenfalls hergestellt worden. Die Rentenversicherung ist ebenfalls weitgehend angeglichen worden. Die beiderseitigen Rentenversicherungen werden in ein enges Gegenseitigkeitsverhältnis gebracht mit dem Ziel, für den Versicherten weitgehende Nachteile auszuschließen. Das ganze Arbeitsleben der Versicherten, mag es sich in Deutschland oder in Oesterreich abspielen, behandelt der Vertrag als eine Einheit. Die Beitragszeiten in dem einen Lande werden für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft, für die Erfüllung der Wartzeit und für die Zulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung in dem anderen Lande den Beiträgen dieses Landes hinzugerechnet. Jeder Staat gewährt die Leistung, auf die nach seinem Recht unter Berücksichtigung auch der Beiträge des anderen Staates für Wartzeit und Anwartschaft ein Anspruch besteht. Streitigkeiten zwischen Versicherungssträgern und Behörden der beiden Staaten entscheiden die obersten Verwaltungsbehörden beider Länder im Einvernehmen. (Ueber diesen Gegenstand unterrichtet die Zeitschrift „Deutsche Krankenkasse“ Nr. 18.)

Dieser Vertrag ist ein sehr großer Fortschritt. Ein erstrebenswertes Ziel der internationalen Arbeiterschaft ist es, die Sozialversicherung in allen Ländern soweit anzugleichen, daß Staatsverträge dieser Art zwischen allen Ländern geschlossen werden könnten.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauergewerksbund. Feststellungsergebnis vom 4. Mai 1931.

Von den Bundesmitgliedern waren am Feststellungstage arbeitslos

Table with columns for 'Bezirksverband', 'Maurer', 'Steinmetz', 'Schlosser', etc., and rows for various regions like Königsberg, Danzig, Breslau, Berlin, etc., showing employment statistics.



Unterhaltung und Wissen



Die Knochenmühle.

Von H. Schneider, Dorlar.

Wir arbeiten am Umbau eines Zementwerkes. Welt über hundert Menschen wirken und schaffen emsig und rafflos. Wir Männer vom Stein und vom Metall lassen gemeinsam das Werk erstehen.

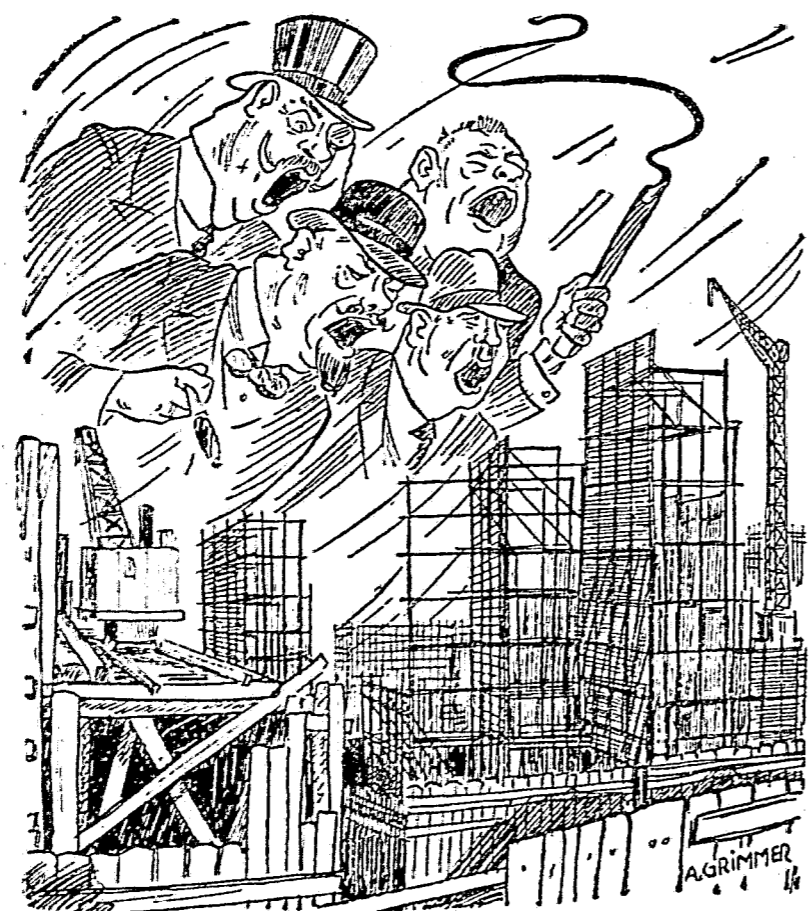
Wahnsinnig ist das Arbeitstempo. Eine Kolonne freibt und jagt die andere. Poliere und Vorarbeiter treiben und hegen unbarmherzig und werden genau so unbarmherzig getrieben und gejagt. Schimpfworte und Flüche durchschwirren ständig die Luft. Luftstöße zwischen Vorgesetzten und Untergebenen — Entladungen gereizter Gemüter — sind keine Seltenheit. Keiner fühlt sich wohl. Die fliegende Hatz und die qualende Hitze lassen keine Arbeitsfreude aufkommen. Wir dänken uns im Vorhof der Hölle. Bestünde nur die geringste Aussicht, anderswo Arbeit zu erlangen, noch heute würden wir dieser Arbeitsstelle fliehen wie die Pest. Auch die einigermaßen gute Entlohnung würde uns nicht halten. So aber bleiben wir. Die Geißel Arbeitslosigkeit hat uns alle zu lange und zu grausam getroffen. Vor wenigen Wochen erst sind wir ihr entronnen.

So rasch wie möglich soll sich der Umbau vollziehen. Alles reißt wir nieder, Neues ersticht an seiner Stelle. Das Werk soll modernisiert und mit allen Errungenschaften neuester Technik ausgestattet werden. Die Produktion soll sich verbilligen und ausdehnen. Mehr Geld soll in die Kassen der Aktiengesellschaft und von dort in die Taschen der Aktionäre fließen.

Während des Umbaus aber stockt der Goldstrom, denn die emsigen Räder stehen still und die summen Motore schweigen. Deshalb sollen die Räder nicht lange rasten, sie sollen bald wieder sausen und sich drehen. Die verstummten Motore sollen wieder erklingen lassen ihr monotonen, dunkles Brauselied. Dann rollt wieder der wertvolle Baustoff Zement auf stählernen Achsen und blanken Schienen hinaus in die Welt. Und durch die Kassen der Gesellschaft strömt in die Börsen der Aktionäre wieder das gelbe Gold. Und deswegen muß rasch, sehr rasch gebaut werden. Deswegen freibt und hegt die Direktion den Unternehmer, der Unternehmer seine Angestellten und diese wieder uns. Profitgier schwingt brutal die Peitsche und Brotnot zwingt die Nacken der Betroffenen ins Joch und bricht Stolz und freie Würde.

Tief in die Erde bringen wir ein Grundwasser gurgelt uns entgegen. Motorpumpen rattern und knattern Tag und Nacht, ohne Unterbrechung. Wir brauchen als Baugrund festen, naturgewachsenen Kiez. Auf ihn können sich gründen die wichtigen Betonpfeiler, die den gewaltigen Bau und die großen, schwerstampfenden Maschinen tragen sollen. Der feste, körnige Kiez aber liegt viele Meter tief unter aufgefälliger Erdmasse und angeschwemmtem Lehm.

Die Wände der immer tiefer werdenden Baugrube drohen immer wieder einzubrechen. Starke Bohlen und Stützen verhindern den Niederbruch. Sorgfältig und gründlich muß die Verbauarbeit sein, denn das Leben und die Gesundheit derer, die in der Baugrube sich mühen, hängt davon ab.



Deswegen treibt und hegt die Direktion den Unternehmer, der Unternehmer seine Angestellten und diese wieder uns.

Schwieriger, als man vorausgesehen, sind die Fundamentierungsarbeiten. Meißer und Poliere werden ungeduldig und nervös. Sie fordern immer wieder letzte Kraftanstrengung und größte Beschleunigung. Die Güte der Verbauarbeit leidet darunter. Manche Vorsichtsmaßnahme wird nicht genügend beachtet. Jeder vertraut seinem guten Stern.

Noch das Unheil läßt nicht lange auf sich warten. Unter der Wucht der drängenden Erdmassen — die nicht früh genug gestützt und aufgefangen worden sind — geben einige Strebepfeiler nach und rutschen ab. Die ganze Wand bricht ein. Stützen knacken und Bohlen splintern. Warnungs- und Schreckensrufe ertönen das Brechen des Holzes. Fünf Kollegen arbeiteten unter der niederstürzenden Wand. Drei können sich retten, zwei werden von den splinternden Hölzern erfasst, niedergeschmettert und verschüttet.

Lähmender Schrecken hält uns sekundenlang gefangen. Dann vernehmen wir Wimmern und Stöhnen aus dem Trümmerhaufen. Die Verschütteten leben noch. Mit fliegenden Händen und hämmernden Pulsen räumen wir Holz und Geröll beiseite. Größte Eile vermag vielleicht noch die Verunglückten zu retten.

Wir haben sie gefunden. Noch immer stöhnt und wimmert der eine halb bewußtlos. Tiefe Ohnmacht hält den andern umfangen. Nur bei Berührungen stöhnt er schmerzhaft auf. Einklemmt, aneinandergepreßt liegen beide unter den schweren Hölzern. Nur mit größter Mühe vermögen wir sie zu bergen.

Schenkelbrüche, Armbrüche, Rippenbrüche und Rückgratverletzungen stellen die Aerzte im Krankenhaus bei beiden fest. Die volle Beweglichkeit und Kraft ihres Körpers werden die Verunglückten wohl nie wieder erlangen. Zwei Menschen mehr sind in ihrer Erwerbs- und Erlebnisfähigkeit zumindest beschränkt und damit um ihr ferneres volles Lebensglück betrogen.

Nach kurzer Unterbrechung geht die Arbeit weiter. In dem Westflügel des Werkes haben die Männer vom Metall schon das Eisengerippe des Neubaus aufgerichtet, Säulen und Träger emporgereckt und miteinander verbunden.

Maienlied.

Einen blanken Sonnenstrahl als Waffe in den Händen, so steigt der Mai ins Erdental — Er will die Trübnis enden!

Grün sein Schild und Licht der Sinn, farbenfroh sein Werken, zieht er durch die Lande hin, die Hoffnung neu zu stärken!

Kämpfen muß er um sein Ziel, erobern sein Begehren, der finstern Mächte gibt es viel, die ihm den Weg verwehren!

Doch Jugendsinn und Tatenkraft kennt kein Unterliegen; was stört, wird aus dem Weg geschafft, der Mai, der Mai muß siegen!

Ihm gilt des Volkes Jubelgruß, dem Mai, dem jungen Alten! Ihm folgen freudig auf den Fuß der Arbeit Kraftgestalten!

Sie folgen ihm — sind sinnengleich dem Stürmergeist, dem Maien! Sie folgen ihm ins Frühlingsreich — ins Heimatland der Freien! W. Urbanek.



Hoch oben in 25 Meter Höhe arbeiten die Monteure schon an dem Gerippe des Daches. Waghalsige Gefellen sind es, die Furcht nicht zu kennen scheinen. In 25 Meter Höhe klettert sie verwegen in dem Eisengestänge umher und schreiten frei über fußbreite eiserne Träger. Ein Fehltritt, eine unbedachte Bewegung bedeutet sicheren Tod. Trotzdem aber werden auch diese Leute zu höchster Eile angespornt. Das Werk muß in der äußerst knapp bemessenen Bauzeit fertiggestellt werden. Sonst muß die Baufirma wegen Ueberschreitung der Bauzeit Strafe zahlen. Die schmälert den Profit. Darum auch hier höchste Eile und überlange Arbeitszeit.

Unter den Monteuren arbeiten Zimmerleute. Sie richten die Schalung für die erste Betondecke her. Unter ihnen wirken Maurer an einem Maschinenfundament. Alles wimmelt und wirbelt durcheinander, überall wahnwitziges Tempo und fliegende Hatz.

Ein Schrei, gellend und spitz, durchbricht das Arbeitsgetöse, läßt uns den Atem stocken und das Blut in den Adern gefrieren. Poltern über uns, ein dumpfes Aufschlagen. Körper sausen nieder, klatschen hart auf den Zementboden. Bohlen und Brettstücke prasseln hinterher zwischen die Arbeitenden. Die stieben auseinander wie Spreu im Wind. Zwei Leute brechen zusammen, schwere Bohlenstücke haben sie getroffen.

Grauen schüttelt uns, die wir herbeileben. Wieder liegen vier Arbeitsbrüder dahingestreckt auf dem harten Boden. Blut rieselt aus ihren lebenswarmen Leibern und färbt den grauen Stein rot. Tot, unkenntlich zerschmettert, nur noch eine blutige Masse, liegt der eine da. Der junge Monteur ist es, der gewandteste und mutvollste von allen. Zerschunden und mit gebrochenen Gliedern, schwer verletzt liegt neben ihm der bärenstarke riesige Zimmermann. Klaffende Kopfwunden und schwere Gehirnerschütterung haben die von den Bohlenstücken getroffenen Maurer davongetragen.

Bei dem Verschrauben einer Strebe des Dachgerippes ist dem jungen Monteur der Schraubenschlüssel ausgeglitten. Er verliert das Gleichgewicht. Seine halbschwebenden Hände greifen ins Leere. Ein markererschütternder Schrei und er stürzt aus 25 Meter Höhe ab. Im Fall durchschlägt sein Körper den Bohlenbelag des Schutzgerüstes, das sich die Zimmerleute errichtet haben. Die niederstürzenden Bohlenstücke reißen den verunglückten Zimmermann mit in die Tiefe und verletzen die beiden Maurer schwer.

Ein Loter und fünf Schwerverletzte an einem Arbeits-tage auf einer Baustelle. Eine grausige Bilanz. Zerbrosene Menschenleben, unendliches Leid, Elend und Not, Tränen und bittere Qual sind in ihr enthalten.

Wer aber ist schuldig?

Die Untersuchung ergibt persönliche Schuldlosigkeit aller Beteiligten. Schuld trägt hier nicht vorwiegend der einzelne. Schuld trägt das System, dessen oberstes Ziel und Gesetz die Sicherung und Mehrung des Profits ist. Der Profit will mehr als ein Menschenleben. Wegen ihm stehen sich Menschen des 20. Jahrhunderts gegenüber wie reißende Tiere. Er frisst die Arbeitsfreude und die ruhige Sicherheit. Er erzeugt Gereiztheit, Hatz und Flüchtigkeit und aufreibendes, übersteigertes Arbeitstempo. In dieser Atmosphäre gedeiht der Würgengel Unfall. Manches Menschenleben erlischt und manches Lebensglück zerschellt.



Ein Loter und fünf Schwerverletzte an einem Arbeitstage auf einer Baustelle.

Wir alle, die wir erschüttert von der Unglücksstelle heimwärts schritten, haben gelobt, alles zu tun, um die Herrschaft des mörderischen Bösen Profit zu brechen. An seiner Stelle soll herrschen der klare gütige Mensch, Heilig soll sein Leben sein.

An diesem Tage gaben die Arbeiter dem neuen Werk seinen Namen. Und diesen Namen trägt das Werk im Volksmunde. Sie nennen es: „Die Knochenmühle“.

Bagabunden.

Unvermuet wird die Tür zur Bodenkammer aufgerissen. Drei Menschen trampeln rücksichtslos herein und beginnen sich zu entkleiden.

„Eine verfluchte Hölle. Ist ein Fenster auf?“

„Hast du noch 'ne Zigarette, Langer?“

„Ne.“

„Na, denn rauchen wa nich.“

„Du hast ja selber noch eine.“

„Ne.“

„Doch, noch 'ne ganze.“

„Def is bloß noch 'n Stummel.“

Er zeigt eine Zigarette. Die drei streifen sich. Darauf teilen drei nackte Menschen die Zigarette und steigen auf ihr Lager.

In der Ecke des Raumes, wo die Dachlatten am fließen sind, leuchtet es auf. Einer flucht über die Wanzen. Dann beginnt er, von einer Villa zu erzählen. Er hat gefragt, ob er Teppiche klopfen dürfe. Ja, er hatte Glück. Er bekam ein gutes Mittagessen. Ein Dienstmädchen drückte ihm mit sehnsüchtigen Augen die Hand. Er erzählt und erwähnt dabei alle Einzelheiten.

Vor mir steigt auf riesengroß enttäushtes Menschen-tum. Betrogenes Dasein wird zum Trieb schmutzigster Gier, die vor der Erfüllung bangt ...

Der Lange hustet aus verbrauchter Lunge und spuckt breit in den Gang. Ekel schleicht durch die Dunkelheit.

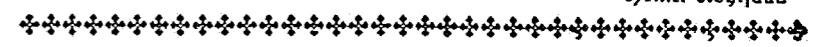
Wie sich alle drei gewehrt gegen Menschen, die alles haben, die immer wieder zu ihnen gesagt: „Arbeiten sie doch!“ wenn sie um eine Gabe ansprechen. Der Schrei geht durch die Nacht: „Kann man denn arbeiten?“

Der Berliner erzählt, daß ihm ein feiner Herr auf seine Bitte lachend fünf Pfennige habe geben wollen. Er aber habe aus seiner Westentasche einen Zehner herausgeholt und gesagt: „Bitte schön, nehmen Sie den noch dazu.“

Und doch steigt immer wieder über das Lumpentum die Liebe. Der Lange erzählt von einem verfunkenen Glück und einem unehelichen Kind, bis die andern über Müdigkeit brummen und Ruhe heischen ...

Draußen zeichnet sich, vom Fenster scharf umrahmt, der Schattenschein einer mit Lannen bewachsenen Höhe. Darüber ein dunkler Himmel. In der Mitte des Bildes sind grelle Lichtpunkte eines Kuchotels. Gedämpft herüberströmende Tanzmusik wiegt die Träume von Liebe und Brot ...

Helm. Kohlsaat.



Verstämmt.

„Bist du denn nicht mehr mit der Trude verlobt?“

„Nein, sie wollte mich nicht haben.“

„Na so etwas, hast du ihr denn nicht von deinem reichen Onkel erzählt?“

„Ja — leider — jetzt wird sie meine Lantel!“

Streiks u. Lohnbewegungen

Maurer, Bauhilfs- und Tiefbauarbeiter: Gesperert sind: das Abbruchgeschäft von August Erich, Bauhilfe Dynamikfabrik bei Geesthacht, Baugewerkschaft Hamburg, wegen Lohnabzug; die Firma Wenzel Schwalb in Emden wegen Tarifbruch; wegen Nichtzahlung des Tariflohns die Regierarbeiten der Mineralöl- und Asphaltwerke in Ostermoor bei Brunshöftelkoog (Baugewerkschaft Ijehoe). Gestreikt wird in Kahla und Meiningen. Die Firma Wiemann in Bramsche (Baugewerkschaft Osnabrück) ist wegen Lohnkürzung gestreikt.

Isolierer: Gesperert ist die Isolierfirma Ritter, Kiel, Sassenstraße, wegen Zahlung untertariflicher Löhne.

Töpfer: Gesperert sind: In Halle/S. Wilhelm Stahl, in Hohenstein-Ernstthal Eugen Wolf, in Zeitz die Ofen-Geschäfte Gustav Neumann, Gustav Hörnick und Emil Böhme, in Schwerin in Mecklenburg die Firma Brockmann, Ofenfabrik und Gefäßgeschäft. Die Ofenfabrik der Ofenfabrik Brüderhaus in Neuwied (Baugewerkschaft Koblenz) streiken wegen Nichtzahlung des Tariflohnes im Streik.

Unsere Abwehrkämpfe. Aus Meiningen geht uns ein Bericht über den Abwehrkampf gegen das tarifbrüchige Bauunternehmertum zu, aus dem wir entnehmen, daß in diesem Kampfe Unternehmer, Beamte und Polizeiorgane an einem Strange ziehen, um die Bauarbeiter unterzukriegen. Das Krauerturn in Meiningen zählt sich zu den „Erneuerten“ Deutschlands, diese Herrschaften machten zum Teil den Weltkrieg in der Etappe als Reserveonkels mit. Alle Hebel werden in Bewegung gesetzt, um die Bauarbeiter in die Knie zu zwingen. Beamte des Kreisamtes verweigern Wohlfahrtsunterstützungsempfänger auf die bestreikten Baustellen und raten den Leuten, sich von der Polizei bei der Streikarbeit schützen zu lassen. Beim Umbau in einer Reichswehrkaserne stellt das Landkrankenhaus für Streikbrecher Unterkunft und Verpflegung. Gegen unseren Kollegen Ahmus erstatteten die Unternehmer Barth und Fröhlich auf Grund der Notverordnung Strafanzeige beim Staatsanwalt wegen unerlaubten öffentlichen Aufzuges und Belästigung von Streikbrechern. Schon am nächsten Tage wurde vor dem Schnellrichter über dieses „Verbrechen“ verhandelt. Interessant war, in welcher Weise dabei der Staatsanwalt vor der Verhandlung mit den Kronzeugen der Unternehmer Zwiesprache hielt. Selbstverständlich plädierte dieser Herr unter „schärfster Anwendung der Notverordnung“ auf drei Monate Gefängnis bei sofortiger Verhaftung wegen Fluchtverdachts. Aber das nützte diesem schneidigen Herrn nichts. Die Zeugenaussagen brachen zusammen und der Schnellrichter mußte den Kollegen Ahmus freisprechen. Als einziger Erfolg blieben für die Krauer die „Zugengebühren“ übrig. Bei den Kämpfen gegen die organisierte Bauarbeiterschaft darf natürlich auch die RGO nicht fehlen. Eine besondere Glanznummer dieser RGO-Männer ist ein gewisser Goldschmidt. Er war vor einiger Zeit als Delegationsführer auf dem Hungerkongress in Jena. An vielen Orten hielt er Vorträge gegen die Unternehmer und die „Sozialfaschisten“. Heute mußten ihn Gendarmen bei seiner Streikarbeit vom Wohnort zur Baustelle begleiten und ihn dort tagsüber beschützen. Auch andere RGO-Männer üben sich im Streikbruch. Unsere Streikerversammlungen scheut dieses Geschlecht wie das Feuer. Die Empörung der Streikenden gegen sie ist groß. Dieser Kampf öffnet manchem kommunistisch eingestellten Kollegen die Augen. Ein streikender Kollege, bisher Anhänger der KPD, erklärte offen: „Ich habe mich früher immer empört, wenn von Gewerkschaften das Wort Lumpenproletariat gebraucht wurde. Heute muß ich zugeben, daß es tatsächlich ein Lumpenproletariat gibt, das durch hohle Phrasen die Arbeiterbewegung verunglimpft und für einen Judaslohn die Arbeiterklasse verrät.“ Die Nachverhandlungen für das Tarifgebiet Nordwestdeutschland vor dem Schlichter Dr. Wölckers am 21. Mai sind verplatzt worden. Der Schlichter konnte sich nicht entscheiden, den Spruch vom 7. April für verbindlich zu erklären oder dies abzulehnen. Es ist den Parteien aufgetragen worden, in freier Verhandlung nochmals zu versuchen, die strittigen Punkte der Lohnklasseneinteilung zu bereinigen. Diese Sitzung soll tags am 30. Mai in Hannover.

Aus den Baugewerkschaften

Dresden. Eine außerordentliche Vertreterversammlung unserer Baugewerkschaft tagte am 14. Mai. Kollege Schumann berichtete über den Abschluß unserer Lohn- und Arbeitskämpfe und die Verhandlungen um den Bezirksarbeitsvertrag. Erst nach 5 Verhandlungen konnte eine Einigung in der Lohnfrage erreicht werden. Wie schon früher im „Grundstein“ erwähnt, war der Schiedspruch des Regierungsrats Dr. Wiesel für den Freistaat Sachsen für die baugewerblichen Arbeiter ein Aufschlag ins Gesicht. Der Spruch wurde zwar in Berlin um ein Drittel gemildert. Die Unternehmer im Freistaat Sachsen lehnten aber diesen Schiedspruch ab und versuchten, durch einseitiges Lohnkürzen den Wiesel'schen Schiedspruch durchzuführen. Es kam zu Teilstreiks. Am 11. April wurden dann die Parteien erneut zu Verhandlungen geladen, die am 15. April fortgesetzt wurden, mit dem Ergebnis, daß die Verhandlungen ausfielen. Am 18. April kam es dann zu dem bekannten Schiedspruch, der eine kleine Erhöhung des Berliner Schiedspruches in den ersten Lohnklassen vorsah und sich im übrigen an den Berliner Schiedspruch anlehnte. In der Urabstimmung erklärten sich rund 34 000 Mitglieder für und rund 30 000 Mitglieder gegen die Annahme dieses Schiedspruches. Mit den Unternehmern ist dann wegen der Festsetzung der Zuschläge und der übrigen Bezirksarbeitsvertragsbestimmungen verhandelt worden. Vieles wurde bei den einzelnen Positionen Einigkeit erzielt, jedoch wird noch eine weitere Verhandlung notwendig sein, um den Bezirksarbeitsvertrag vollständig unter Dach und Fach zu bringen. — In der Aussprache wurde berichtet über die Bemühungen der RGO, in die Reihen der Streikenden Verwirrung zu tragen und die neue Heillehre der RGO an den Mann zu bringen. Das Blatt dieser revolutionären Phrasenreue hat

allerdings jeden Tag in großen Schlagzeilen verkündet, die RGO. „führe“ in diesem Streik, aber die Beteiligten haben nichts davon gemerkt. Die Phantasie, die sich bei solchen Gelegenheiten in den kommunistischen Blättern auslebt, ist eben grenzenlos. Auch ein anderer Vorfall, der sich kurz vor der Vertreterversammlung abgespielt hat, wurde erwähnt. Dem Heimatschutz hat man das bekannte Ausflugslokal Meismühle übertragen. Dort werden größere Umbauarbeiten ausgeführt. Der ausführende Unternehmer zwingt seine Leute, 10½ Stunden täglich zu arbeiten. Der Beauftragte des Heimatschutzes, Herr Kunstmaier Ricken, dem die Oberleitung in der Meismühle übertragen worden ist, hatte einem Kollegen erklärt, der Beauftragte des Baugewerksbundes, der die Kollegen zur Einhaltung der tariflichen Arbeitszeit anhalten wollte, sei von der Belegschaft vom Bau gejagt worden. Das stimmt nicht. Das gerade Gegenteil trifft hier zu. Aber Herr Ricken glaubt, uns mit solchen irreführenden Ausführungen schädigen zu können. Es besteht eben bei solchen Leuten eine Art Heimatschutz, aber kein Menschenschutz. Nach einem Schlußwort des Kollegen Schumann sprach die Vertreterversammlung einstimmig der Baugewerkschaftsleitung für ihr Verhalten und die Maßnahmen, die sie während der Streik- und Lohnbewegung ergriffen hatte, ihr vollstes Vertrauen aus. Aus dem Bericht der Mandatsprüfungskommission ging hervor, daß eine geringe Anzahl der Vertreter keiner Partei und keiner Konsumgenossenschaft angehören und auch nicht Leser der Arbeiterpresse sind. Dies wurde stark gerügt und erwartet, daß diese Kollegen bis zur nächsten Vertreterversammlung das Fehlende nachholen. — Kollege Falz teilte noch mit, daß der Kassenabschluß für das erste Quartal sehr ungünstig aussehe. Im ersten Quartal sind je Mitglied nur 2 Beitragsmarken entnommen worden, was einer Durchschnittsarbeitslosigkeit von nahezu 80% entspricht. Zur Finanzlage der Baugewerkschaft sprach auch Kollege Schumann. Die Einführung eines Verwaltungsbeitrages sei unbedingt notwendig. Eine aus diesem Grunde vom Vorstand und Beirat unterbreitete Vorlage wurde gegen wenige Stimmen angenommen. Auch der Erhöhung des Lokalbeitrages von 5 3 wöchentlich wurde nachträglich zugestimmt. Zum Schluß wurden noch, um den Stank von der Baugewerkschaft fernzuhalten, die Bauhilfsarbeiter Raack und Ring vom Bunde ausgeschlossen.

Ohne Pflichten keine Rechte!

Für die Woche vom 24. bis 30. Mai ist der 22. Bundesbeitrag für 1931 zu zahlen.

Gelsenkirchen. In unserer Vertreterversammlung am 17. Mai in Wattenfeld gab Kollege Debus den Geschäftsbericht. Daraus ergab sich der große Ernst der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage. Trotzdem dürfen wir mit der von uns geleisteten Arbeit und auch mit der Kassenführung zufrieden sein. Die Tätigkeit des Vorstandes gegen die Gewerkschaftszersplitterung wurde gutgeheißen und damit einmütig die Wählbarkeit der KPD verworfen. Der frühere stellvertretende Vorsitzende legte sein Amt freiwillig nieder; an seine Stelle wurde Kollege Diefel, Gelsenkirchen, gewählt. Der dann folgende Vortrag des Bezirksleiters, Kollegen Kuhlmann, kennzeichnete in klarer Weise unsere Stellung in der Wirtschaftskrise. Das Verhalten der Unternehmer bei den Verhandlungen über den Lohn- und Arbeitsvertrag löste bei den Vertretern eine starke Empörung aus. Nach Erledigung einiger anderer gewerkschaftlicher Fragen unterhielt uns unsere Jugendabteilung noch mit einigen gut vorgelegten Musikstücken.

Aus den Fachgruppen

Asphaltierer. Berlin. Nachdem am 27. April der Schlichtungsaußschuß getagt hatte, nahm am 9. Mai eine gute besuchte Versammlung zu dem Ergebnis Stellung. Kollege Albrecht gab den Bericht. Ein eigentlicher Schiedspruch ist nicht gefällt worden, weil weder die Unternehmer noch die Arbeiterbestreiter mitgingen. Erstere, weil sie nicht verstehen konnten, daß ein Asphaltierer besser entlohnt werden sollte als ein Tiefbauarbeiter; letztere, weil ihnen die Tarifvertrags- und Lohnverschlechterungen zu weitgehend waren. Gewerberat Körner machte nun einen Einigungsvorschlag, der wohl den Wünschen der Unternehmer nicht Rechnung trug, aber auch weit davon entfernt war, uns zufriedenzustellen. Am 4. Mai tagte eine kleine Kommission beider Parteien. Die Verhandlungen ergaben, daß nach einigen Orten ein Jahrgeld von 50 Z gewährt wird. Auch in der Ferienfrage wurde ein besseres Ergebnis erzielt. Daß trotzdem die Lohnkommission mit dem Gesamtergebnis nicht zufrieden ist, braucht nicht betont zu werden. Indessen, wie die Verhältnisse heute liegen, konnten sie nicht anders, als den Kollegen die Annahme des Einigungsvorschlages zu empfehlen, weil sonst die Gefahr bestand, daß der Neubau der Berliner Asphaltunternehmer zu sich herüberzieht und den Anhang zum Reichsarbeitsvertrag für das Tiefbaugewerbe verbindlich erklären läßt, wobei wir bedeutende Verschlechterungen in Kauf nehmen müßten. Das würde nicht nur für uns, sondern auch für die Kollegen im Reich gelten. — Kollege Krieger ergänzte diesen Bericht. — Die Aussprache war sehr erregt. Kollege Böser warnte vor unüberlegten Schritten und führte in einer gut durchdachten Rede den Kollegen die Gefahren vor Augen, die durch Ablehnung des Einigungsvorschlages entstehen würden. Ihre Erregung war aber zu groß, weshalb der Einigungsvorschlag gegen eine kleine Mindertheit abgelehnt wurde. — Am 16. Mai tagte eine Betriebs- und Vertrauensleutekonferenz, in der Krieger über die Nachverhandlung berichtete. Nach eingehender und reger Aussprache wurde unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage von den meisten Vertrauensleuten doch anerkannt, daß es zweckmäßiger sei, mit als ohne Tarifvertrag zu arbeiten. Wegen wenige Stimmen wurde beschloffen, den Vertrag anzunehmen.

Töpfer und Fliesenleger. Neuwied. Bei unserem Streik in der Ofenfabrik des Brüderhauses haben sich dem Unternehmen einige Raus-

reißer zur Verfügung gestellt. Darunter ist auch ein Mann, der wegen ungenügender Leistungen erst kürzlich entlassen worden war. Heute genügen seine Leistungen als Streikbrecher. Die Polizei ist eifrig am Werke, um diese Streikbrecher zu schützen. — Die Ofenfabrik des Brüderhauses war noch bis zum vorigen Jahre tariflos. Dann erschien der Geschäftsleiter Wezel auf der Baustelle, dem es mit Erfolg gelungen ist, das friedliche Verhältnis zwischen Firma und Gesellen zu zerstören. Schon im September 1930 mußten wir zur Wahrung unserer Interessen zwei Tage lang einen Streik führen. Jetzt mimt Wezel wieder den starken Mann. Bei den Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag für die Ofenfabrik sah Wezel in der Verhandlungskommission. Es kam auch zu einem neuen Lohnabschluß, wonach der Stundenlohn für Ofenfabrik von 1,78 M auf 1,60 M herabgesetzt wurde. Wezel, der bei diesem Abschluß tätig war, will aber nunmehr nur 1,30 M Stundenlohn zahlen, für die in der Werkstatt auszuführenden Arbeiten sogar nur noch 1,05 M. Auch die Löhne der Jungesellen und die Zuschlagsätze möchte er herabsetzen. Ferner will er für das Auf- und Abladen der Radeln und Ofen nur 85 Z je Stunde bezahlen, obwohl diese Arbeiten nach dem Tarifvertrag ebenfalls mit 1,60 M zu bezahlen sind. Um das Maß voll zu machen, droht Wezel nunmehr auch mit unsinnigen Schadenersatzklagen. So teilte er dem Vorstand unserer Baugewerkschaft mit, daß er ihn für alle durch den Streik entstandenen Schäden haftbar mache. In der ersten Streikwoche seien dem Brüderhaus an besonderen Ausgaben und Schäden insgesamt 783 M Ausgaben erwachsen. Diese wolle die Firma nunmehr beim Arbeitsgericht einklagen. Man denke: 5 Ofenfabrik streiken, ihr Gesamtlohn betrug in der letzten Zeit kaum 200 M die Woche, und weil diese 5 Mann eine Woche streiken, verlangen die Herrschaften dafür 783 M. Das wäre allerdings ein nettes Geschäftchen, wenn diese Idee nicht reichlich unverfroren und böse, zugleich aber auch völlig aussichtslos wäre. Wir verlangen weiter nichts als die gleichen Löhne wie unsere übrigen Kollegen in Rheinland-Westfalen. Und wir wollen wieder die erträglichen Verhältnisse, die im Betriebe herrschten, ehe Wezel den Betrieb beglückte. Die Ofenfabrik Brüderhaus will anscheinend unter Zuhilfenahme niedriger Löhne Schmutzkonzurrenz treiben. Wir haben kein Interesse daran, daß solche Giftblüten im Gewerbe aufkommen; wir werden im Streik ausharren, bis die Firma unser gutes Recht auf tarifliche Bezahlung anerkennt.

Allgemeine Rundschau

Die feindlichen „Brüder“. Es ist ergötzlich, zu beobachten, in welcher Weise sich die Mannen des sogenannten Industriereverbandes für das Baugewerbe und der RGO, nach Beendigung der Tarif- und Lohnbewegung im Baugewerbe gegenseitig auschmieren. Immer vom neuem belegt die „rote Fahne“ den Kaiser-Verband mit dem Bannfluch, und der Kaiser-Verband wehrt sich dagegen mit allen Kräften. Bei diesem gegenseitigen Bepöckeln kommen die „versumpften reformistischen“ Bauarbeitergewerkschaften leidlich gut weg; denn im Uleberstreifer sehen diese Zersplitterungsorganisationen zurzeit nur im gefährlichsten Konkurrenzden Feind. So wirft der „Bau-Prolet“ vom 16. Mai der RGO verbrecherische Spaltungsarbeit vor, er erzählt von einem Trommelfeuer von jener Seite gegen den Kaiser-Verband und nennt die Männer der RGO Drahtzieher. Und die Walfahrt nach Moskau zu Lojowski haben die Kaiser-Leute aufgefickt, sie verlangen, zunächst müßten die Kampfhandlungen der RGO gegen die Kaiser-Leute eingestellt werden. Und dabei erfährt man allerlei Lieblichkeiten. In einem Brief an Lojowski erzählt der „Bund revolutionärer Industriereverbände“, die RGO habe gegen die Kaiser-Leute in letzter Zeit eine Pogromstimmung erzeugt, sie habe aufgefordert, die führenden „Köpfe“ (?) dieser Organisation nach faschistischen Methoden zu verprügeln, sie hätte die Kasserierer aufgefordert, einkassierte Gelder zu stehlen und der RGO zu überweisen. Das sind allerliebste Brüderchen! Wir verstehen allerdings, daß die RGO auf die Kassen der Kaiser-Leute scharf war und noch heute ist; denn mit Groschenbeiträgen kann man höchstens eine Krampfororganisation aufpöppeln. Aber auf diese Weise käme dann die RGO auch mal zu Geld. — Auch ist es interessant, wie die nichtlinientreuen Kommunisten über die offiziellen Kommunisten herfallen. So schreibt die „Arbeiter-Politik“ von „Schandafaten“, die die RGO gegenüber dem Industriereverband für das Baugewerbe verübt hat. Obwohl Lojowski davon genau unterrichtet sei, ziehe er vor, darüber zu schweigen und den „Naiiven vom Lande“ zu spielen. Und der kommunistische „Volkswille“ erzählt, die RGO arbeite nur mit Verleumdungs- und Spaltungsversuchen. Der KPD sei die Parteiorganisation alles, sie sehe ihr viel höher als jede Bewegung. In der KPD sei die Organisation nicht Mittel zum Zweck, sondern Selbstzweck geworden. So konnte der Bauarbeitertreik verlaufen wie er wollte, die Hauptsache war, daß der neue RGO-Laden aus der Taufe gehoben wurde. Es komme der KPD nur darauf an, hörige und untertänige, von ihr abhängige Organisationen zu haben. Alles andere ist Schnuppe. — Das ist auch unsere Ansicht. Es ist recht nett, wenn kommunistische Blätter unsere Ansicht teilen. Aber alle diese Gebilde übersehen in ihrem Eifer, daß sie samt und sonders in der politischen und in der gewerkschaftlichen Bewegung nichts weiter als schädliche Spaltpilze darstellen. Man faßelt immer und immer wieder von der notwendigen „Einigkeit der Massen“, spaltet aber in der Praxis munter drauf los zum Vorteil und Gaudium des Unternehmertums. Die gewerkschaftliche Zersplitterung, vor allem der Bauarbeiter, ist, wenn wir beispielsweise Berlin betrachten, geradezu tolllos. Aber alle diese Sonderorganisationschen schreiben, sie wollen die „Einigkeit“. Die Einigkeit wäre gegeben, wenn sich alle Bauarbeiter um das Machtzentrum ihrer gewerkschaftlichen Kraft, um das dem WGW angeschlossenen baugewerblichen Arbeiterverbände scharen würden. Aber davon wollen diese „Einigkeitsapostel“ in ihrer unheilbaren Verrücktheit nichts wissen. Gewiß, die Gewerkschaftsgeschichte wird eines Tages über diese fanatischen Spaltungskübel zur Tagesordnung übergehen. Aber blamabel für die gesamte Arbeiterschaft ist es doch, daß solche durch die KPD hervorgerufenen und begünstigten Einigkeitsstörungen, gleichviel unter welchem Namen sie dahinvegetieren, überhaupt möglich sein können!

